

AMTSBLATT

für den Landkreis Oder-Spree



Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises

- I.) *Seiten 2-17* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung –**
- II.) *Seiten 17-23* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung –**
- III.) *Seiten 23-28* **Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung –**
- IV.) *Seite 29* **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**
- V.) *Seiten 29-42* **Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**

B. Bekanntmachungen des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

A. Bekanntmachung des Landkreises

<p>I.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung –</p>

**Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung
- Abfallentsorgungssatzung -
vom 06.12.2018**

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund §§ 2 Absatz 1, 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes die folgende Abfallentsorgungssatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

I. Abschnitt

Grundsätze

- § 1 Satzungsgegenstand und Organisation
- § 2 Umfang der Abfallentsorgung
- § 3 Gebühren
- § 4 Ausschluss von Abfällen

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

- § 5 Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung
- § 6 Vorhaltung von Abfallbehältern
- § 7 Mitteilungs- und Auskunftspflicht
- § 8 Entstehen der Entsorgungspflicht
- § 9 Abfallberatung

III. Abschnitt

Art und Weise der Entsorgung

- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung
- § 11 Abfallbehälter
- § 12 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr
- § 13 Eigentumsübergang
- § 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

IV. Abschnitt

Abfallarten

- § 15 Gemischte Siedlungsabfälle
- § 16 Sperrmüll
- § 17 Bioabfälle
- § 18 Elektro- und Elektronikaltgeräte
- § 19 Geräte- und Fahrzeug-Altballerrien
- § 20 Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten
- § 21 Papier, Pappe und Kartonagen
- § 22 Metalle
- § 23 Bau- und Abbruchabfälle
- § 24 Asbestabfälle
- § 25 Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

- § 26 Altreifen
- § 27 Altholz
- § 28 Bekleidung und Textilien

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

- § 29 Entsorgungsanlagen
- § 30 Modellversuche
- § 31 Haftung
- § 32 Bekanntmachungen
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Datenschutzerklärung
- § 35 In-Kraft-Treten

I. Abschnitt

Grundsätze

§ 1

Satzungsgegenstand und Organisation

(1) Mit dieser Abfallentsorgungssatzung wird für das Gebiet des Landkreises Oder-Spree das Verhältnis zwischen dem Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen (im folgenden Haushalte genannt) und anderen Herkunftsbereichen und dem Landkreis Oder-Spree als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger geregelt. Der Landkreis betreibt die Abfallentsorgung als öffentliche Einrichtung.

(2) Die Pflichten des Landkreises Oder-Spree als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger werden von seinem Eigenbetrieb - Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung (KWU-Entsorgung) - wahrgenommen soweit nicht anderen Körperschaften Teile dieser Aufgaben übertragen wurden.

§ 2

Umfang der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung ergreift Maßnahmen zur Förderung der Abfallvermeidung, sammelt und transportiert, verwertet oder beseitigt die im Entsorgungsgebiet anfallenden, überlassungspflichtigen Abfälle, sofern sie durch diese Satzung nicht davon ausgeschlossen werden. Dabei richtet er sich nach den Vorgaben des Abfallwirtschaftskonzeptes für den Landkreis Oder-Spree und denen des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree.

Die Abfallentsorgung schließt die in unzulässiger Weise abgelagerten Abfälle (herrenlose Abfälle) ein.

(2) Das KWU-Entsorgung kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben zuverlässiger Dritter bedienen.

§ 3 Gebühren

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung werden Gebühren nach Maßgabe der Abfallgebührensatzung bzw. der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gilt eine gesonderte Entgeltordnung, die jeweils im Amtsblatt für den Landkreis veröffentlicht wird.

§ 4 Ausschluss von Abfällen

(1) Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

1. gefährliche Abfälle im Sinne § 3 Absatz 5 und § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m. der Abfallverzeichnisordnung (AVV) in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen oder aus anderen Herkunftsbereichen - soweit hier eine Menge von insgesamt 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer nicht überschritten wird - handelt und diese nach § 20 dieser Satzung entsorgt werden.

Der Ausschluss gilt nicht für:

AVV-Nr. Abfallart

- | | |
|---------|--|
| 170106* | Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 170503* | Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten |
| 170603* | anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält |
| 170605* | asbesthaltige Baustoffe |
| 170801* | Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. |

Diese müssen auf der Deponie „Alte Ziegelei“ entsorgt werden, soweit die Zulassungskriterien für die genehmigte Deponie eingehalten werden.

2. nachstehend aufgeführte Verpackungsabfälle:

AVV-Nr. Abfallart

- | | |
|--------|----------------------------------|
| 150101 | Verpackungen aus Papier u. Pappe |
| 150102 | Verpackungen aus Kunststoff |
| 150103 | Verpackungen aus Holz |
| 150104 | Verpackungen aus Metall |
| 150105 | Verbundverpackungen |
| 150106 | gemischte Verpackungen |
| 150107 | Verpackungen aus Glas |
| 150109 | Verpackungen aus Textilien, |
- die der Rücknahmepflicht aufgrund des Verpackungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

3. Altfahrzeuge, die der Rückgabepflicht nach der Altfahrzeugverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegen. Der § 20 Absatz 3 KrWG bleibt unberührt.

AVV-Nr. Abfallart

- | | |
|---------|---|
| 160104* | Altfahrzeuge |
| 160106 | Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten. |

4. Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung und Forschung

AVV-Nr. Abfallart

- | | |
|--------|---|
| 180101 | spitze oder scharfe Gegenstände (außer 180103*) |
| 180102 | Körperteile und Organe einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 180103*) |
| 180104 | Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden |
| 180201 | spitze und scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 180202* fallen |
| 180203 | Abfälle, an deren Sammlung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden. |

5. Verbrennungsmotoren- und Getriebeöl, das der Rücknahmepflicht nach der Altölverordnung in der jeweils gültigen Fassung unterliegt.

(2) Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis sind folgende Abfälle ausgeschlossen:

- alle Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung gemäß Absatz 1 ausgeschlossen sind.
- Abfälle aus Haushalten, die wegen ihrer Größe oder ihres Gewichtes nicht und zwar auch nicht im Rahmen der Sperrmüll- und Elektro- und Elektronikaltgeräteabfuhr gemäß § 16 Absatz 3 bis 5 und § 18 Absatz 2, 3, 6 und 7 befördert werden können.
- Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als Haushalten, soweit sie nicht nach Absatz 1 von der Entsorgung ausgeschlossen bzw. keine hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle sind.
- Abfälle, die in Pressmüllcontainern nach § 6 Absatz 1 und § 11 Absatz 1 bereitgestellt werden.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 kann das KWU-Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde weitere Abfälle vom Einsammeln, Befördern und Entsorgen ausschließen beziehungsweise einen solchen Ausschluss wieder aufheben.

Das KWU-Entsorgung kann die Erzeuger oder Besitzer solcher Abfälle verpflichten, diese bis zur Entscheidung darüber auf Ihrem Grundstück so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

(4) Abfälle, die von der Entsorgung ausgeschlossen sind, dürfen nicht mit anderen Abfällen vermischt überlassen werden.

Der Erzeuger oder Besitzer dieser Abfälle ist zu ihrer ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

(5) Sind Abfälle lediglich vom Einsammeln und Befördern durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen, besteht die Pflicht, die Abfälle zu einer vom KWU-Entsorgung bestimmten Abfallannahmestelle oder -entsorgungsanlage zu befördern.

Das KWU-Entsorgung legt für Abfälle, die nach Absatz 2 oder 3 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, allgemein durch amtliche Bekanntmachung oder durch Anordnung im Einzelfall fest, bei welcher Abfallentsorgungsanlage oder Annahmestelle die Abfälle anzuliefern sind. Die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen bzw. Annahmestellen bemisst sich nach den jeweiligen Benutzungsbedingungen.

In den Benutzungsbedingungen können für die Annahme bestimmter Abfälle nach Art und Menge Beschränkungen vorgesehen sowie eine Vorbehandlung verlangt werden, soweit der ordnungsgemäße Betrieb der entsprechenden Abfallentsorgungsanlage dies erfordert.

Diese Abfälle sind in Containern oder Fahrzeugen so anzuliefern, dass deren Entleerung den Betriebsablauf der jeweiligen Abfallannahmestelle oder Entsorgungsanlage nicht beeinträchtigt.

II. Abschnitt

Rechte und Pflichten der Abfallerzeuger oder -besitzer, der Anschlusspflichtigen und des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers

§ 5

Überlassungspflicht und Anschluss an die Abfallentsorgung

(1) Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Verwertung und Beseitigung aus Haushalten haben diese nach § 17 Absatz 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung zu überlassen. Gleiches trifft auf Erzeuger oder Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu (Überlassungspflicht).

(2) Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die Abfallentsorgung des Landkreises anzuschließen (Anschlusspflichtiger), sofern dort überlassungspflichtige Abfälle anfallen können (Anschlusszwang).

Grundstücke im Sinne dieser Satzung sind Flächen, die unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, einen zusammenhängenden Grundbesitz darstellen und eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bilden.

Ist für ein Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte.

Ist für ein Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbrauchberechtigte.

Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.

Ist für ein Grundstück der Eigentümer, Erbbauberechtigte, Nießbrauchberechtigte oder sonst dinglich Berechtigte unbekannt oder sein Aufenthalt nicht feststellbar, so tritt an deren Stelle der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.

Bei Erholungsgrundstücken ist der Mieter oder Pächter oder der aufgrund eines ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Nutzung des Grundstückes Berechtigte anschlusspflichtig. Sofern das Grundstück nicht vermietet oder verpachtet ist, ist der Eigentümer anschlusspflichtig.

Anschlusspflichtig für Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes ist die rechtsfähige Kleingartenorganisation als Zwischenpächter im Sinne von § 4 Absatz 2 des Bundeskleingartengesetzes.

Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Berechtigte verpflichtet sind.

(3) Im Rahmen des Anschlusszwanges hat jeder Anschlusspflichtige Anspruch auf Anschluss seines Grundstücks an die Abfallentsorgung des Landkreises (Anschlussrecht).

Die Anschlusspflichtigen, sowie alle Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen müssen die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises nach Maßgabe dieser Satzung benutzen (Benutzungszwang).

In diesem Rahmen sind sie zur Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung berechtigt (Benutzungsrecht).

(4) Der Anschlusspflichtige hat auf seinem Grundstück alle Maßnahmen zu treffen beziehungsweise zu dulden, die erforderlich sind, um eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung sicherzustellen.

(5) Mehrere Erzeuger und Besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen auf einem Grundstück können sich auf Antrag des Grundstückseigentümers zur Nutzung gemeinsamer Abfallbehälter zu einer Abfallgemeinschaft zusammenschließen.

(6) Grundstücke werden unterschieden in:

1. Wohngrundstücke
2. Erholungsgrundstücke
3. Gartengrundstücke in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes
4. Gewerbegrundstücke

(7) Wohngrundstücke sind Grundstücke, die zu Wohnzwecken genutzt werden. Zu diesen zählen auch Internate, Wohnheime, Altenheime, Ferienhäuser sowie Ferienwohnungen.

Wohnungen in überwiegend gewerblich genutzten Gebäuden sind als Wohngrundstück zu betrachten und neben dem Gewerbegrundstück gesondert anzumelden.

(8) Erholungsgrundstücke sind Grundstücke zur privaten Nutzung, die saisonal oder ganzjährig zum Zwecke der Erholung beziehungsweise zeitweise zum Aufenthalt genutzt werden, soweit sie dem Charakter des Grundstückes nach nicht zum dauernden Aufenthalt geeignet sind.

Können auf gärtnerisch genutzten Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle anfallen, werden auch diese als Erholungsgrundstücke betrachtet, sofern sie nicht die Bedingungen aus Absatz 9 erfüllen.

(9) Gartengrundstücke sind Grundstücke, die sich in Kleingartenanlagen im Sinne des Bundeskleingartengesetzes befinden und überwiegend gärtnerisch genutzt werden.

(10) Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, die vollständig oder teilweise gewerblich oder freiberuflich genutzt werden und auf denen Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten anfallen können.

Auf einem Gewerbegrundstück können mehrere wirtschaftlich selbstständige Gewerbe tätig sein, die jeweils als eine Gewerbeeinheit betrachtet werden. Als wirtschaftlich selbstständig gelten im Sinne dieser Satzung auch Außenstellen und Filialen.

Befinden sich Gewerberäume (wie zum Beispiel Büros, Praxen, Lagerräume, Geschäftsräume und ähnliche Einrichtungen) auf Wohngrundstücken, so sind diese als Gewerbegrundstück zu betrachten und neben den Wohngrundstücken gesondert anzumelden.

Gewerbegrundstücken gleichgestellt sind Grundstücke und Gebäude öffentlicher und gemeinnütziger Einrichtungen.

(11) Saisonal genutzte Gewerbegrundstücke sind Grundstücke, bei denen, bedingt durch die Art ihrer Nutzung, Abfälle nur in einem bestimmaren Teil (maximal 7 Monate) des Jahres anfallen können. Hierzu zählen insbesondere Campingplätze und Freibäder.

(12) Ungenutzte bzw. unbewohnte Grundstücke können auf Antrag gesondert angemeldet werden.

§ 6

Vorhaltung von Abfallbehältern

(1) Der Anschlusspflichtige hat beim KWU-Entsorgung entsprechendes Behältervolumen zu beantragen, zu übernehmen und für die Benutzung vorzuhalten, das ausreicht, um die gesamten, innerhalb des Abfuhrzeitraumes nach § 12 dieser Satzung auf seinem Grundstück regelmäßig anfallenden und der Entsorgungspflicht durch das KWU-Entsorgung unterliegenden Abfälle ordnungsgemäß aufnehmen zu können.

In Ausnahmefällen und mit Zustimmung des KWU-Entsorgung können Abfallsäcke gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 oder Pressmüllcontainer regelmäßig für die Regelleerung genutzt werden.

(2) Bei Grundstücken, die zu Wohnzwecken genutzt werden, erfolgt die Bemessung des vorzuhaltenden Mindestbehältervolumens für die Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen anhand der Zahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen und bei den Wohngrundstücken gleichgestellten Grundstücken (Ferienwohnung, ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück sowie ungenutztes/unbewohntes Grundstück) erfolgt die Bemessung für eine Person.

Pro Person wird ein Mindestbehältervolumen von 5 Liter pro Woche zugrunde gelegt.

Mindestens ist ein zugelassener, landkreiseigener Abfallbehälter je Grundstück vorzuhalten und zu nutzen.

Jeder Abfallbehälter ist mindestens viermal pro Kalenderjahr bereitzustellen (Mindestleerungen).

(3) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen im Einzelfall nicht aus, so hat der Anschlusspflichtige die überschüssigen Abfallmengen in den vom KWU-Entsorgung zugelassenen Abfallsäcken gemäß § 11 Absatz 1 Satz 2 zur Abholung bereitzustellen.

(4) Reicht das gemäß Absatz 1 übernommene und vorgehaltene Abfallbehältervolumen regelmäßig nicht zur Aufnahme der anfallenden Abfälle aus, so hat der Anschlusspflichtige zusätzliches Behältervolumen beim KWU-Entsorgung zu beantragen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, dem Anschlusspflichtigen die Übernahme eines erforderlichen Behältervolumens vorzuschreiben. Der Anschlusspflichtige hat die Aufstellung des erforderlichen Behältervolumens zu dulden.

(5) Können auf einem Gewerbegrundstück Abfälle zur Beseitigung anfallen, ist nach § 7 Absatz 2 der Gewerbeabfallverordnung je wirtschaftlich selbstständiger Gewerbeeinheit gemäß § 11 Absatz 1 ein dem Abfallaufkommen entsprechendes Abfallbehältervolumen zur Nutzung vorzuhalten, sofern nicht nach § 5 Absatz 5 der Bildung einer Abfallgemeinschaft zugestimmt wurde.

§ 7

Mitteilungs- und Auskunftspflicht

(1) Die Anschlusspflichtigen nach § 5 sowie die Abfallerzeuger oder -besitzer haben alle Tatsachen, die den Anschluss- und Benutzungszwang begründen, unverzüglich dem KWU-Entsorgung anzuzeigen.

Dabei sind insbesondere Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abfalls, die Nutzungsart des Grundstückes, die Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, die Anzahl der Gewerbeeinheiten, die Anzahl der Ferienwohnungen, die Anzahl der Gartenparzellen und Erholungsgrundstücke anzugeben.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, Auskunft über alle Umstände, die die Abfallentsorgung und Gebührenberechnung betreffen zu verlangen. Das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete und Beauftragte des KWU-Entsorgung zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen ist gemäß § 19 KrWG geregelt.

(2) Veränderungen bei der Anzahl der auf dem Grundstück amtlich gemeldeten Personen, der Anzahl der auf dem Grundstück tätigen Gewerbeeinheiten, der Anzahl der Gartenparzellen, Erholungsgrundstücke beziehungsweise Ferienwohnungen oder Veränderungen bei den Eigentumsverhältnissen sind dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

(3) Tritt ein Wechsel der Person des Anschlusspflichtigen ein, so haben der bisherige und der neue Anschlusspflichtige dieses dem KWU-Entsorgung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Fallen auf einem Grundstück erstmals Abfälle an, so hat der Anschlusspflichtige das KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor der Entstehung des Anschluss- und Benutzungsrechtes davon schriftlich in Kenntnis zu setzen.

(5) Die nach Absatz 1 bis 3 erhobenen personenbezogenen Daten können gespeichert und maschinell verarbeitet werden.

Die Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu) gemäß § 34 sind einzuhalten.

§ 8

Entstehen der Entsorgungspflicht

(1) Das KWU-Entsorgung ist verpflichtet, alle Abfälle, für die eine Überlassungspflicht der Abfallerzeuger oder -besitzer gegenüber dem KWU-Entsorgung besteht, zu entsorgen, sofern die Abfälle als angefallen gelten (Entsorgungspflicht).

(2) Als angefallen gelten Abfälle - mit Ausnahme der in § 4 dieser Satzung ausgeschlossenen Abfälle - dann, wenn

1. sie zu den bekannt gegebenen Abfuhrterminen an den dafür bestimmten Stellen in der vorgeschriebenen Form zur Abholung bereitgestellt werden oder
2. sie unmittelbar zu den Entsorgungsanlagen befördert und dem KWU-Entsorgung dort während der Öffnungszeiten in der vorgeschriebenen Form übergeben werden oder
3. sie in der vorgeschriebenen Form an bestehende Sammelsysteme übergeben werden oder
4. deren Erzeuger oder Besitzer sich derer in unzulässiger Weise und offensichtlich auf Dauer entledigt hat (herrenlose Abfälle).

§ 9

Abfallberatung

Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs. 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

III. Abschnitt Art und Weise der Entsorgung

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

(1) Das KWU-Entsorgung sammelt, transportiert beziehungsweise entsorgt folgende Abfälle getrennt, um eine möglichst große Abfallmenge der Verwertung zuführen zu können.

1. gemischte Siedlungsabfälle gem. § 15
2. Sperrmüll gem. § 16
3. Bioabfälle gem. § 17
4. Elektro- und Elektronikaltgeräte gem. § 18
5. Geräte- und Fahrzeug-Alt-Batterien gem. § 19
6. gefährliche Abfälle aus Haushalten, einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen gem. § 20
7. Papier, Pappe und Kartonagen gem. § 21, sofern sie nicht der Verpackungsverordnung unterliegen
8. Metalle gem. § 22
9. Bau- und Abbruchabfälle gem. § 23
10. Asbestabfälle gem. § 24
11. Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe) gem. § 25
12. Altreifen gem. § 26
13. Altholz gem. § 27
14. Bekleidung und Textilien gem. § 28

Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer von überlassungspflichtigen Abfällen hat diese getrennt nach Abfallart bereitzuhalten, soweit das KWU-Entsorgung ein System zur getrennten Erfassung von überlassungspflichtigen Abfällen anbietet, und diese Abfälle nach Maßgabe dieser Satzung zu überlassen, sofern sie nicht einer ordnungs-gemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden.

(2) Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen, die vom Einsammeln und Transportieren ausgeschlossen sind, werden vom KWU-Entsorgung einer geeigneten Abfallentsorgungsanlage zugewiesen und sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dessen Transporteur an dieser Anlage zu übergeben.

Überlassungspflichtige Abfälle zur Beseitigung und zur Verwertung aus privaten Haushalten, die nicht mit der Regelleerung gemäß § 12 Absätze 1 beziehungsweise 10 entsorgt werden, sind an den Abfallkleinmengenannahmen entsprechend § 29 Absatz 1 Nr. 3 bis 6 dem KWU-Entsorgung zu übergeben.

Für Kleinmengen überlassungspflichtiger Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen gilt Satz 2 analog. Das KWU-Entsorgung übernimmt Kleinmengen von gefährlichen Abfällen zum Zweck der Verwertung beziehungsweise der Beseitigung in der Sammelstation an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“.

Gefährliche Abfälle aus Haushalten können zusätzlich am Schadstoffmobil abgegeben werden.

(3) An den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 können überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen dem KWU-Entsorgung übergeben werden, sofern ihr Aufkommen die Kapazität der Abfallumladestation nicht übersteigt und die Abfallumladestation hierfür über eine entsprechende Genehmigung verfügt.

(4) Überlassungspflichtige Abfälle, die weder von der Entsorgung noch vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind dem KWU-Entsorgung entsprechend den Bestimmungen in den §§ 15 bis 28 dieser Satzung zu übergeben.

Werden Abfälle an den Abfallkleinmengenannahmen oder Abfallumladestationen übergeben, gelten im Übrigen die Bestimmungen der Benutzungsbührensatzung.

§ 11

Abfallbehälter

(1) Für das Einsammeln und Transportieren von gemischten Siedlungsabfällen sowie Papier, Pappe und Kartonagen und Bioabfällen sind folgende landkreiseigene Abfallbehälter, die DIN EN 840 entsprechen, zugelassen:

1. Behälter mit 120-, 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für gemischte Siedlungsabfälle,
2. Behälter mit 240- und 1.100 Liter Fassungsvermögen für Papier, Pappe und Kartonagen und
3. Behälter mit 120 Liter Fassungsvermögen für Bioabfälle.

Für gemischte Siedlungsabfälle sind darüber hinaus Abfallsäcke mit einem Fassungsvermögen von 90 Liter und der Aufschrift „Landkreis Oder-Spree“ verwendbar.

Daneben werden Pressmüllcontainer für gemischte Siedlungsabfälle sowie Papier, Pappe und Kartonagen mit Zustimmung des KWU-Entsorgung zugelassen.

Für spezielle Sammlungen im Rahmen eines Modellversuchs gemäß § 30 können weitere abweichende Behälterttypen zugelassen werden.

(2) Die Abfallbehälter werden durch das KWU-Entsorgung bereitgestellt. Sie gehen nicht in das Eigentum des Anschlusspflichtigen über.

Abfallsäcke können beim KWU-Entsorgung und beauftragten Dritten bei gleichzeitiger Entrichtung der Entsorgungsgebühr erworben werden.

(3) Gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartonagen sowie Bioabfälle sind in die Abfallbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung einzufüllen. Sie dürfen nicht in anderer Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.

(4) Der Anschlusspflichtige hat dafür Sorge zu tragen, dass die Abfallbehälter allen Abfallerzeugern oder -besitzern des Grundstückes zugänglich sind und ordnungsgemäß genutzt werden können. Gleichzeitig hat er sicherzustellen, dass das KWU-Entsorgung zu den bekannt gegebenen Entsorgungsterminen die Abfallbehälter entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung entleeren kann.

(5) Abfälle sind so in die Abfallbehälter einzufüllen, dass eine Beschädigung der Abfallbehälter und das Anfrieren von Abfällen ausgeschlossen sind.

Die Abfallbehälter werden nur geleert, wenn ihre Bruttomasse nachstehende Werte nicht übersteigt:

120-Liter-Abfallbehälter	bis 50 kg
240-Liter-Abfallbehälter	bis 70 kg
1.100-Liter-Abfallbehälter	bis 250 kg.

Die Abfallsäcke werden nur eingesammelt, wenn ihre Bruttomasse 20 kg nicht übersteigt.

Können die Abfallbehälter aufgrund ihrer Masse oder einer Fehlbefüllung nicht geleert werden, erfolgt eine informative Kennzeichnung.

Die Abfallbehälter sind vom Anschlusspflichtigen stets in einem sauberen und gebrauchsfähigen Zustand zu halten.

(6) Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehältern verbrannt werden.

Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die Behälter zu füllen.

(7) Sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Sammelfahrzeuge oder die Entsorgungsanlagen beschädigen oder über das normale Maß hinaus verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter eingefüllt werden.

(8) Für schuldhaft verursachte Schäden an den durch das KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehältern haftet der Anschlusspflichtige. Die Beschädigung oder der Verlust eines Abfallbehälters ist dem KWU-Entsorgung unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen zu melden.

(9) Das KWU-Entsorgung und seine beauftragten Dritten sind verpflichtet, die Abfallbehälter pfleglich zu behandeln.

Für Beschädigungen oder den Verlust der Abfallbehälter bei der Entleerung haftet das Entsorgungsunternehmen.

(10) Die Erststellung von Abfallbehältern bei Neuanschaffung eines Grundstückes sowie die Abholung aller zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bei Abmeldung eines Grundstückes sind gebührenfrei.

(11) Eine einmalige Änderung des Behältervolumens je Abfallart und Grundstück und Kalenderjahr bleibt gebührenfrei.

(12) Eine Behälterwechselgebühr wird erhoben,

- wenn zum angekündigten Termin die Bereitstellung der zur Abholung vereinbarten Abfallbehälter durch den Anschlusspflichtigen nicht erfolgte,
- für jeden weiteren Wechsel der Behälterstellung je Abfallart und Grundstück und Kalenderjahr,
- wenn Behälter gleicher Größe getauscht werden.

§ 12

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

(1) Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen bis 240 Liter werden in der Regel 4-wöchentlich entleert (Regelleerung).

Abfallsäcke werden nur im Rahmen der Regelleerung entsorgt.

Die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mit einem Fassungsvermögen von 1.100 Liter werden in der Regel wöchentlich entleert (Regelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

Die Regelleerung auf saisonalen Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken beginnt mit dem 1. April und endet zum 30. September.

Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(2) Auf schriftlichen Antrag des Anschlusspflichtigen können im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten, die Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen außerhalb der Regelleerung (Sonderleerung) unter Beachtung des § 12 Absatz 1 zur Entleerung für einen Zeitraum von mindestens 3 zusammenhängenden Monaten bereitgestellt werden.

Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen. Die Beendigung ist dem KWU-Entsorgung mindestens 14 Kalendertage vorher bekannt zu geben.

Die Anzahl der Sonderleerungen beträgt für Abfallbehälter bis 240 Liter weitere mindestens 12 maximal 14 turnusmäßige Leerungen pro Jahr. Die Anzahl der Sonderleerungen für 1.100-Liter-Abfallbehälter beträgt weitere mindestens 52 maximal 53 turnusmäßige Leerungen pro Jahr.

(3) Bei einem einmaligen Mehranfall von gemischten Siedlungsabfällen oder bei einer gewünschten Nachentsorgung eines vorgehaltenen Restabfallbehälters kann eine Einmalentsorgung beantragt werden. Die Einmalentsorgung kann bis zu zweimal im Kalenderjahr in Anspruch genommen werden. Der Antrag ist bis 14 Kalendertage vor der gewünschten Entsorgung zu stellen.

Bei vorübergehendem Anfall von Abfällen zur Beseitigung anlässlich der Durchführung von Veranstaltungen wie Märkte, Konzerte, saisonale Veranstaltungen, Stadt- und Dorffeste etc. sind die verantwortlichen Veranstalter verpflichtet, beim KWU-Entsorgung spätestens 14 Kalendertage vor Beginn die zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abfallentsorgung zusätzlich erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen.

(4) Die Abfallbehälter zur Erfassung von Bioabfällen (Biotonne) werden 2-wöchentlich (Regelleerung) entleert.

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht.

Der Anschlusspflichtige sollte die Biotonne aus hygienischen Gründen entsprechend der vorgegebenen Regelleerung entleeren lassen.

Über ein elektronisches Behälteridentifikationssystem wird die Anzahl der durchgeführten Entleerungen erfasst.

(5) Der Anschlusspflichtige hat die Möglichkeit, die Abfallbehälter zur Erfassung von Papier, Pappen und Kartonagen 4-wöchentlich durch das KWU-Entsorgung beziehungsweise seinem beauftragten Dritten entleeren zu lassen (Regelleerung).

Ein Anspruch auf eine häufigere Leerung als die Regelleerung besteht nicht. Das KWU-Entsorgung kann im Einzelfall oder in bestimmten Abfuhrbereichen Abweichungen hiervon festlegen.

(6) Die Abfallbehälter und die zugebundenen Abfallsäcke sind bis spätestens 06:30 Uhr am Tag der Entsorgung zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitzustellen.

Nicht zu entleerende Abfallbehälter sind durch den Anschlusspflichtigen eindeutig zu kennzeichnen.

(7) Die Abfallbehälter sind geschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt.

(8) Die Abfuhr erfolgt werktags in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr.

Fällt der planmäßige Abholtag auf einen gesetzlichen Feiertag, können die Abfälle auch an vorhergehenden oder nachfolgenden Tagen eingesammelt werden.

(9) Sperrmüll sowie Elektro- und Elektronikaltgeräte gemäß §§ 16 und 18 können bis zu zweimal im Jahr pro Haushalt zur Entsorgung angemeldet werden. Für Erholungsgrundstücke besteht die Möglichkeit einmal im Jahr pro angeschlossenem Grundstück.

Jede Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes kann einmal im Jahr für die gesamte Anlage die Entsorgung anmelden.

Diese Abfälle sind am Entsorgungstag bis spätestens 06:30 Uhr zur Abholung bereitzustellen.

(10) Gefährliche Abfälle aus Haushalten gemäß § 20 werden mit zwei Sammelkampagnen im Jahr erfasst. Sie können durch den Abfallerzeuger oder -besitzer an bekannt gegebenen Terminen und Orten am Schadstoffmobil übergeben werden.

Darüber hinaus können diese Abfälle ebenso wie Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 Kilogramm pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) aus anderen Herkunftsbereichen ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten an der stationären Sammelstation für gefährliche Abfälle auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung übergeben werden.

§ 13

Eigentumsübergang

(1) Die Abfälle gehen in das Eigentum des KWU-Entsorgung über, sobald sie sich im oder auf dem Beförderungsfahrzeug befinden beziehungsweise in den stationären oder mobilen Sammelstellen oder bei den Entsorgungsanlagen angenommen sind.

(2) Das KWU-Entsorgung ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.

§ 14

Unterbrechung der Abfallentsorgung

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, durch witterungsbedingte Betriebsstörungen, behördliche Verfügungen, Bauarbeiten, die das Befahren einer Straße beziehungsweise eines Straßenabschnittes mit herkömmlichen Sammelfahrzeugen unmöglich machen, Streiks oder Verlegung des Zeitpunktes der Abfallentsorgung kurzfristig eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung.

IV. Abschnitt Abfallarten

§ 15

Gemischte Siedlungsabfälle

(1) Zu den gemischten Siedlungsabfällen zählen Hausmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall und Bioabfall, die in Haushalten sowie anderen vergleichbaren Orten wie Wohnheimen, Ferienwohnungen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens sowie auf Erholungsgrundstücken und Gartengrundstücken anfallen.

Diese werden nach Maßgabe dieser Satzung in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken gesammelt und einer umweltverträglichen Entsorgung zugeführt.

Als hausmüllähnlicher Gewerbeabfall werden solche Abfälle zur Beseitigung bezeichnet, die zum Beispiel in Gewerbebetrieben, Geschäften, Dienstleistungsbetrieben, öffentlichen Einrichtungen und der Industrie anfallen, und die aufgrund ihrer Art und Menge gemeinsam mit und wie Hausmüll entsorgt werden können.

(2) Die Abfallbehälter beziehungsweise Abfallsäcke sind am Entsorgungstag unmittelbar neben der Fahrbahnkante zur Entleerung bereitzustellen. Im Einzelfall kann außerhalb des Grundstücks die Entfernung von der Fahrbahnkante

- für einen 120-l-/ 240-l-Abfallbehälter maximal 3 m und
- für einen 1.100-l-Abfallbehälter maximal 10 m betragen.

Nach erfolgter Leerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen.

Die Bereitstellung hat so zu erfolgen, dass das Entsorgungsfahrzeug ungehindert an die Aufstellplätze heranfahren kann, das Entleeren sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist und Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet sind.

Das Entsorgungsunternehmen ist verpflichtet, ordnungsgemäß befüllte Abfallbehälter zu entleeren und am Stellplatz wieder abzustellen.

(3) Abfallbehälter, die innerhalb eines Grundstückes oder in Einzelfällen abweichend vom Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt sind, werden nur nach vorheriger Beantragung eines Holauftrages gegen Entrichtung einer zusätzlichen Holgebühr entleert.

Als Bezugslinie für die Transportwege gilt grundsätzlich die Fahrbahnkante.

Dazu hat der Anschlusspflichtige beim KWU-Entsorgung einen schriftlichen Antrag einzureichen, der neben der Beantragung der Leistung auch eine Zustimmung zum Betreten beziehungsweise zum Befahren des Grundstückes und des Standplatzes der Abfallbehälter enthält.

Die maximale Entfernung (Transportweg), über die ein Abfallbehälter vom Entsorgungsunternehmen transportiert wird, liegt bei einem Fassungsvermögen

- bis 240 Liter bei 50 m und
- von 1.100 Liter bei 30 m.

(4) Bei Beantragung eines Holauftrages nach Absatz 3 sind die Anschlusspflichtigen verpflichtet, Stell- bzw. Standplätze und Transportwege auf ihrem Grundstück nach den Unfallverhütungs- und baurechtlichen Vorschriften anzulegen und so zu gestalten, dass eine Gefährdung ausgeschlossen und ein schadloser Transport der Abfallbehälter gewährleistet ist.

Das Grundstück darf nicht verschlossen sein, das heißt, eventuelle Tore oder Türen sind sichtbar offen zu halten.

Sofern für mehrere Abfallbehälter ein Holauftrag vorliegt, müssen die nicht zu leerenden Abfallbehälter gemäß § 12 Absatz 8 eindeutig gekennzeichnet werden.

Bei der Möglichkeit der Befahrung soll die Zuwegung zum Grundstück mindestens 3,50 m breit und so befestigt sein, dass sie von einem Sammelfahrzeug mit einem Gesamtgewicht von 26 Tonnen dauerhaft benutzt werden kann. Für Durchfahrten ist ein Lichtraumprofil von 4,20 m erforderlich. Die Stell- bzw. Standplätze und Zuwegungen sind schnee- und eisfrei zu halten und müssen ausreichend beleuchtet und entwässert sein.

Der Transportweg vom Stell- bzw. Standplatz zum Fahrzeug soll eben, befestigt und muss frei von Treppen und Stufen sein. Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2,00 m hoch und 1,50 m breit sein.

(5) Das KWU-Entsorgung kann eine Verlegung des Platzes, an dem Abfallbehälter zur Entleerung bereitgestellt werden, verlangen, wenn die Zuwegung versperrt oder für Entsorgungsfahrzeuge nicht befahrbar ist.

Lässt der Zuschnitt einer Stichstraße ein gefahrloses Wenden eines Entsorgungsfahrzeuges nicht zu, kann das KWU-Entsorgung einen in der Nähe liegenden Stellplatz für den Abfallbehälter bestimmen.

Das KWU-Entsorgung entscheidet im Einzelfall über die Zumutbarkeit der Transportentfernung zum Stellplatz.

Der Anschlusspflichtige ist dazu zu hören.

In Einzelfällen, in denen eine Regelleerung nicht möglich ist, kann das KWU-Entsorgung Ausnahmen zulassen.

(6) Kleingartenanlagen werden an zentralen Plätzen entsorgt. Die Lage der zentralen Plätze und die Art und Weise der Entsorgung wird durch das KWU-Entsorgung in Abstimmung mit dem Anschlusspflichtigen festgelegt.

§ 16 Sperrmüll

(1) Abfälle, die aufgrund ihrer Sperrigkeit nicht gemeinsam mit den gemischten Siedlungsabfällen in die zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können, werden als Sperrmüll bezeichnet und getrennt gesammelt und transportiert.

Einzelstücke sollen nicht schwerer als 70 kg sein. Die maximalen Abmessungen sollen 2 m x 1 m x 1 m nicht übersteigen.

(2) Nicht zum Sperrmüll aus Haushalten gehören Abfälle gemäß §§ 15, 17 bis 28 sowie Kraftfahrzeugteile jeglicher Art, Verpackungsabfälle und Sperrmüll aus Haushaltsauflösungen, Grundstücksentwürpungen sowie aus anderen Herkunftsbereichen.

(3) Die Anmeldung einer Sperrmüllentsorgung hat unter Angabe von Art und Menge der zu entsorgenden Gegenstände formlos oder mit Hilfe der dafür vorgesehenen Bestellkarten schriftlich, per Telefax oder E-Mail beziehungsweise telefonisch oder persönlich beim KWU-Entsorgung zu erfolgen.

Innerhalb von maximal sechs Wochen nach Eingang der Bestellung erfolgt die Entsorgung. Dem Abfallerzeuger oder -besitzer wird rechtzeitig, spätestens jedoch 3 Kalendertage zuvor, der Entsorgungstermin bekannt gegeben.

(4) Der Sperrmüll ist am Entsorgungstag vom Abfallerzeuger oder -besitzer unter Beachtung dieser Satzung so am Straßenrand bereitzustellen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet werden und das Entsorgungsfahrzeug ungehindert heranfahren kann.

Können Grundstücke vom Entsorgungsfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten (zum Beispiel keine Wendemöglichkeit, die Traglast der Straße ist überschritten) angefahren werden, haben die Abfallerzeuger oder -besitzer den Sperrmüll selbst bis zur nächsten vom Sammelfahrzeug erreichbaren Stelle zu transportieren.

Die Verladung des Sperrmülls muss durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich sein.

(5) Abfälle, die bei der Sperrmüllentsorgung nicht mit entsorgt werden, da sie entweder nicht ordnungsgemäß angemeldet oder bereitgestellt sind beziehungsweise gemäß Absatz 2 keinen Sperrmüll darstellen, sind vom Abfallerzeuger oder -besitzer vom Bereitstellungsort unverzüglich zu entfernen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

(6) Sperrmüll aus anderen Herkunftsbereichen ist dem KWU-Entsorgung an den Abfallumladestationen gemäß § 29 Absatz 1 Nr. 1 und 2 zu übergeben, sofern es sich hierbei um Abfall zur Beseitigung handelt. Kleinmengen bis 1 m³ können kostenpflichtig auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow angeliefert werden.

(7) Für Sperrmüll in Kleinmengen bis 1 m³ aus Haushalten erfolgt die Annahme bei Selbstanlieferung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow mit Vorlage der ausgefüllten Sperrmüllkarte aus dem aktuellen Abfall-KOMPASS kostenfrei.

(8) Auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow werden kunststoffhaltige Anteile separat vom Sperrmüll erfasst.

Ausgenommen davon sind PVC-haltige und faserverstärkte Kunststoffe, Verbunde, Gummi, Rohre, Dachrinnen, Kabelkanäle, Schläuche sowie Kunststoffteile < 30 cm.

§ 17 Bioabfälle

(1) Bioabfälle im Sinne von § 3 Absatz 7 KrWG sind biologisch abbaubare pflanzliche, tierische oder aus Pilzmaterialien bestehende

1. Garten- und Parkabfälle,
2. Landschaftspflegeabfälle,
3. Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushaltungen
4. Abfälle aus sonstigen Herkunftsbereichen, die den in den Nummern 1 bis 3 genannten Abfällen nach Art, Beschaffenheit oder stofflicher Eigenschaften vergleichbar sind.

(2) Erzeuger und Besitzer von Bioabfällen können diese in Form der Eigenkompostierung selbst verwerten, wenn hierdurch sämtliche auf dem Grundstück anfallenden Bioabfälle verwertet werden.

(3) Verwerten Abfallerzeuger diese nicht selbst (Eigenkompostierung), besteht für Bioabfälle aus Haushalten eine Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG.

Im Rahmen eines Modellversuches nach § 30 Absatz 2 besteht örtlich und zeitlich begrenzt die Möglichkeit, Bioabfälle durch die Nutzung einer Biotonne, haushaltsnah bereitzustellen.

Für jedes im Gebiet des Modellversuches liegende Grundstück ist vom Anschlusspflichtigen mindestens eine Biotonne nach § 6 Absatz 1 zu beantragen.

Auf gewerblich genutzten Grundstücken kann die Aufstellung von Biotonnen in Gebieten des Modellversuches auf Antrag erfolgen, soweit Bioabfälle in haushaltstypischer Art und Menge anfallen.

In den Bereichen des Landkreises, in denen das Erfassungssystem der Biotonne nicht eingeführt ist, können die überlassungspflichtigen Bioabfälle mit im Restabfallbehälter gesammelt und zur Entsorgung bereit gestellt werden.

Gemäß § 32 Absatz 2 werden die Städte und Gemeinden bekanntgegeben, in denen ein System zur Erfassung von Bioabfällen eingeführt ist. Das KWU-Entsorgung behält sich vor, weitere Gebiete in den Modellversuch einzubeziehen.

Für die Entsorgung der Bioabfälle mittels Biotonne gelten die Gebührensätze nach § 5 Absatz 9 und ggf. Absatz 10 e der Abfallgebührensatzung.

Für die Bereitstellung der Biotonne gelten die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 bis 5.

Andere Stoffe als Bioabfälle dürfen in der Biotonne nicht überlassen werden.

Mit Störstoffen verunreinigte Biotonnen werden nicht entsorgt.

(4) Garten- und Parkabfälle, die zur Unterbringung im Abfallbehälter nicht geeignet sind, können lose, kostenpflichtig an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung oder an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Kompostierungsanlagen abgegeben werden.

(5) Weihnachtsbäume mit einem maximalen Stammdurchmesser von 15 cm sind frei von Behang (Kugeln, Lametta, Lichterketten etc.) zur Abholung bereitzustellen.

Die Entsorgungstermine und Stellplätze werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 18

Elektro- und Elektronikaltgeräte

(1) Geräte, die zu ihrem ordnungsgemäßen Betrieb elektrische Ströme oder elektromechanische Felder benötigen beziehungsweise die zur Erzeugung, Übertragung und Messung solcher Ströme und Felder benötigt werden und die für den Betrieb mit Wechselspannung von höchstens 1.000 Volt oder Gleichspannung von höchstens 1.500 Volt ausgelegt sind und die Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sind, werden in dieser Satzung unabhängig von ihrem Schadstoffgehalt als Elektro- und Elektronikaltgeräte bezeichnet. Ortsfest eingebaute Geräte, wie zum Beispiel Schaltanlagen gehören nicht dazu.

(2) Für das Einsammeln von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Geräten der Unterhaltungselektronik und Großgeräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten finden die Bestimmungen des § 16 Absatz 3 bis 5 analog Anwendung. Zur Abholung bereitgestellte Geräte sollen je Einzelstück ein Gewicht von ca. 70 kg und in den Abmessungen von 2 m (Höhe) x 1 m (Breite) x 0,8 m (Tiefe) nicht überschreiten. Daneben können diese Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung angeliefert werden.

Großgeräte, Kühlgeräte sowie Geräte der Unterhaltungselektronik und Großgeräte der Informations- und Telekommunikationstechnik aus anderen Herkunftsbereichen sind an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung zu überlassen, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 10 Einzelteilen eine Vorabinformation an das KWU-Entsorgung erfolgen muss.

Ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen besteht eine Verpflichtung zur Anmeldung der Anlieferung zwecks Terminvergabe. Größere Mengen werden nur auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ angenommen.

Wird es versäumt, die Anlieferung von 20 oder mehr Einzelteilen anzumelden, ist das KWU-Entsorgungsberechtigt, die Annahme zu verweigern.

Fremdbestandteile (zum Beispiel übermäßige Verschmutzungen, Schamott, Holz) sind vor der Bereitstellung zur Entsorgung zu entfernen und gesondert zu entsorgen.

(3) Haushaltskleingeräte, Beleuchtungskörper, elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeuge, Sport- und Freizeitgeräte, Medizinprodukte sowie Überwachungs- und Kontrollinstrumente mit einer maximalen Kantenlänge von 40 cm aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 parallel zum Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können Elektro- und Elektronikaltgeräte aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen entsprechend dem ElektroG in der jeweils gültigen Fassung auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung sowie an den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Sammelstationen überlassen werden.

Im Zusammenhang mit der Abholung von Großgeräten, Kühlgeräten sowie Unterhaltungselektronik und Geräten der Informations- und Telekommunikationstechnik aus Haushalten übernimmt das KWU-Entsorgung auch Abfälle gemäß Satz 1.

(4) Gasentladungslampen aus Haushalten werden im Rahmen der Erfassung von gefährlichen Abfällen gemäß § 20 mit dem Schadstoffmobil gesammelt.

Daneben können diese auf allen Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung durch den Abfallerzeuger oder -besitzer angeliefert werden.

(5) Gasentladungslampen aus anderen Herkunftsbereichen können an den Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung angeliefert werden, wobei ab einer Anlieferungsmenge von 20 Einzelteilen eine Anmeldung zwecks Terminvergabe beim KWU-Entsorgung erfolgen muss. Die Regelungen gemäß § 4 Absatz 1 Nr. 1 sind zu beachten.

(6) Photovoltaikmodule aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen, soweit sie in Beschaffenheit und Menge mit denen aus Haushalten vergleichbar sind, werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ entgegengenommen.

Der Absatz 2 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die Annahme nur möglich, wenn

- diese ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und gemäß § 24 Absatz 3 vorzugsweise in Big Bags verpackt wurden,
- sich der Anfallort im Landkreis Oder-Spree befindet und
- die Anlieferung vorher mit dem KWU-Entsorgung abgestimmt wurde.

- a) Ist das Gerät nachweislich asbest- und chromfrei, darf es unverpackt als Haushaltsgroßgerät kostenfrei abgegeben werden.
- b) Ohne Beleg für Asbest- und Chromfreiheit gilt das Gerät als belastet und muss gemäß § 24 Absatz 3 vom Anlieferer verpackt angeliefert werden.

Die Abgabe belasteter, unverpackter, beschädigter oder zerlegter Geräte ist unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5 des ElektroG kostenpflichtig. Es wird eine Gebühr gemäß § 3 Absatz 7 der Benutzungsgebührensatzung erhoben.

§ 19

Geräte- und Fahrzeug-Alt Batterien

Das KWU-Entsorgung übernimmt Geräte- und Fahrzeug-Alt Batterien nach Maßgabe des Batteriegesetzes (BattG) in der jeweils gültigen Fassung von privaten Endverbrauchern und in haushaltsüblichen Mengen aus anderen Herkunftsbereichen. Die Alt Batterien können an den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung kostenfrei abgegeben werden. Eine Rückerstattung des Pfandgeldes für die Abgabe einer Fahrzeugbatterie erfolgt, auch bei Vorlage eines Kaufbeleges, nicht.

§ 20

Gefährliche Abfälle aus Haushalten einschließlich Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen

(1) Gefährliche Abfälle aus Haushalten und Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden im Landkreis Oder-Spree getrennt gesammelt und einer schadlosen und ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt.

(2) Gefährliche Abfälle aus Haushalten sind beim Schadstoffmobil oder bei der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abzugeben, sofern keine Rücknahmepflicht des Fachhandels besteht.

(3) Kleinmengen (bis zu einer Menge von insgesamt nicht mehr als 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger oder -besitzer) gefährlicher Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen werden kostenpflichtig an der stationären Schadstoffannahme auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ des KWU-Entsorgung angenommen.

(4) Die Anliefergefäße dürfen ein Fassungsvermögen von 30 Liter beziehungsweise ein Gewicht von 20 kg nicht überschreiten.

§ 21

Papier, Pappe und Kartonagen

(1) Abfälle aus Papier, Pappe und Kartonagen (zum Beispiel Zeitungen, Zeitschriften, Schreibpapier) sind überlassungspflichtige Abfälle im Sinne dieser Satzung, soweit sie keine Verpackungen im Sinne des Verpackungsgesetzes darstellen.

(2) Papier, Pappe und Kartonagen werden gemeinsam mit Verpackungen, die einem Rücknahmesystem unterliegen, gesammelt.

Verunreinigte Abfälle aus Papier und Pappe (zum Beispiel Tapetenreste) sind als Hausmüll zu behandeln.

(3) Für die Bereitstellung der Abfallbehälter finden die Bestimmungen des § 15 Absätze 2 bis 5 analog Anwendung.

§ 22

Metalle

(1) Metalle sind, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung und Verwertung zugeführt werden, getrennt von anderen Abfällen dem KWU-Entsorgung zu überlassen und von diesem einer Verwertung zuzuführen.

(2) Metalle aus Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen können ganzjährig zu den bekannt gegebenen Öffnungszeiten auf allen Abfallkleinmengenannahmen dem KWU-Entsorgung ohne zusätzliche Gebühren übergeben werden.

(3) Die Entsorgung von Metallen aus Haushalten (haushaltstypischer Schrott) kann kostenpflichtig je nach Aufwand auf Abruf gesondert durch einen beauftragten Dritten abgefahren werden.

Der Abfallbesitzer hat die Abholung beim KWU-Entsorgung unter Angabe der Art und Menge anzumelden. Der Abholtermin wird vom KWU-Entsorgung festgesetzt und dem Antragsteller rechtzeitig bekannt gegeben.

Für die Bereitstellung der Metalle gelten § 16 Absatz 4 und 5 entsprechend.

§ 23

Bau- und Abbruchabfälle

(1) Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden und in haushaltsüblichen Mengen aus Haushalten und anderen Herkunftsbereichen anfallen, sind getrennt auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt entsprechend den Benutzungsordnungen zur Entsorgung zu überlassen.

Folgende Fraktionen werden getrennt erfasst:

170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen). Diese Abfälle werden grundsätzlich als gefährliche Abfälle eingestuft es sei denn, der Abfallerzeuger oder -besitzer belegt mit einer entsprechenden Analyse die Ungefährlichkeit.
170604	Dämmmaterial, das keine gefährlichen Stoffe enthält (diese werden ausschließlich auf der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" entgegen genommen)
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle

(2) Gemischte Bau- und Abbruchabfälle der Abfallschlüsselnummer 170904 bis zu einer Menge von 2.000 kg (haushaltübliche Menge) aus anderen Herkunftsbereichen, werden in der Abfallumladestation „Alte Ziegelei“ angenommen.

Gesamt mengen über 2.000 kg sind nach vorheriger Zuweisung durch das KWU-Entsorgung bzw. unter Beachtung anderer Zuweisungskriterien bei der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) anzuliefern.

(3) Alle Abfallarten des Kapitels 17 (Bau- und Abbruchabfälle) der Abfallverzeichnisverordnung in mehr als haushaltsüblichen Mengen sind dem KWU-Entsorgung anzudienen, sofern diese keiner Verwertung zugeführt werden.

(4) Bau- und Abbruchabfälle zur Beseitigung mit einer Menge von mehr als 2.000 kg können durch das KWU-Entsorgung der Deponie Schöneiche im Landkreis Teltow-Fläming zugewiesen werden.

AVV Abfallbezeichnung

170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen und Keramik
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 170106* fallen
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 170503 fallen
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 170505 fällt
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 170507 fällt

170802 Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801* fallen

(5) Für die Anlieferung der Abfälle gemäß Absatz 2 und 4 gelten die Annahmebestimmungen der Entsorgungsanlagen.

§ 24

Asbestabfälle

(1) Asbestabfälle (gefährliche Abfälle) aus Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen bis 2.000 kg pro Jahr und Abfallerzeuger sind dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ oder Eisenhüttenstadt zu den nach § 32 Absatz 2 bekanntgegebenen Öffnungszeiten zu überlassen.

(2) Asbestabfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach § 20 Absatz 3 keine Kleinmengen darstellen, können auf der Deponie "Alte Ziegelei" nach Zuweisung durch die SBB mbH entsorgt werden.

(3) Asbestabfälle dürfen nur in Big Bags bzw. Platten Bags oder in reißfestem Material staubdicht durch Abkleben der Fugen verpackt angeliefert werden. Näheres regelt die TRGS 519.

§ 25

Kohlenteer und teerhaltige Produkte (Teerpappe)

Fallen in Haushalten Kohlenteer oder teerhaltige Produkte (Teerpappe) an, so sind diese getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben. Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen.

Bei Kohlenteer und teerhaltigen Produkten aus anderen Herkunftsbereichen behält sich das KWU-Entsorgung vor, eine Analyse nach karzinogenen Fasern und PAK-Werten abzufordern.

§ 26

Altreifen

Fallen in Haushalten Altreifen an und werden diese nicht über Serviceeinrichtungen entsorgt, so können diese dem KWU-Entsorgung auf den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Eisenhüttenstadt und Beeskow übergeben werden.

§ 27

Altholz

Fällt in Haushalten Altholz (ausgenommen ist Altholz aus Sperrmüll) an und wird dieses nicht einer Verwertung zugeführt, so ist es getrennt zu erfassen und dem KWU-Entsorgung auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ zu übergeben.

Gleiches gilt für Kleinmengen dieser Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, sofern es sich aufgrund der Schadstoffbelastung um gefährliches Altholz handelt.

§ 28

Bekleidung und Textilien

Bekleidung und Textilien aus Haushalten sind in einem trockenen und sauberen Zustand in Säcken verpackt und fest verschlossen auf den Abfallkleinmengenannahmen des KWU-Entsorgung zu übergeben oder können bei mindestens 10 Abfallsäcken analog § 18 Absatz 2 zur Abholung angemeldet werden, sofern sie nicht einer ordnungsgemäß angezeigten gemeinnützigen oder gewerblichen Sammlung zugeführt werden. Schuhe sind separat zu verpacken.

V. Abschnitt

Nebenbestimmungen

§ 29

Abfallentsorgungsanlagen

1) Das KWU-Entsorgung betreibt folgende Entsorgungsanlagen:

1. die Abfallumladestation „Alte Ziegelei“
2. die Abfallumladestation Eisenhüttenstadt
3. die Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ inklusive der stationären Schadstoffannahme für Kleinmengen gefährlicher Abfälle
4. die Abfallkleinmengenannahme Eisenhüttenstadt
5. die Abfallkleinmengenannahme Beeskow
6. die Abfallkleinmengenannahme Erkner
7. die Deponie „Alte Ziegelei“ (entspricht einer Deponie der Deponieklasse I)

(2) Der Landkreis Oder-Spree ist Verbandsmitglied des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthespree (ZAB). Dieser betreibt in Königs Wusterhausen, OT Niederlehme, eine Restabfallbehandlungsanlage.

(3) Auf den in Absatz 1 Nr. 1 bis 6 genannten Entsorgungsanlagen dürfen grundsätzlich nur solche Abfälle angeliefert werden, die im Landkreis Oder-Spree angefallen sind.

(4) Auf den Entsorgungsanlagen gelten die jeweils gültigen Benutzungsordnungen.

(5) Besteht der Verdacht, dass entgegen der Deklaration der Abfälle, Abfälle die zur Entsorgung auf der Entsorgungsanlage nicht zugelassen sind, zur Entsorgung übergeben werden oder gegen eine Bestimmung dieser Satzung verstoßen wird, ist das KWU-Entsorgung berechtigt, eine chemisch-physikalische Untersuchung der zur Beseitigung angelieferten Abfälle durchzuführen oder zu beauftragen. Bestätigt sich der Verdacht, trägt der Anlieferer die anfallenden Kosten.

(6) Die Anlieferung von Abfällen soll in geschlossenen Fahrzeugen erfolgen.

Werden offene Fahrzeuge verwendet, so müssen die Abfälle gegen das Herunterfallen gesichert sein.

Belästigungen insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm sind zu vermeiden.

Das KWU-Entsorgung ist berechtigt, dem Abfallerzeuger oder -besitzer beziehungsweise dem Anlieferer weitere Auflagen zu erteilen, wie und in welcher Form Abfälle angeliefert werden müssen.

(7) Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf beziehungsweise in den Entsorgungsanlagen infolge von Betriebsstörungen, gesetzlichen Feiertagen oder wegen Umständen, auf die das KWU-Entsorgung oder die Beauftragten keinen Einfluss haben, steht den Überlassungs- und Anschlusspflichtigen kein Anspruch auf Anlieferung oder auf Schadensersatz zu.

(8) Überlassungspflichtige Abfälle, die in der Restabfallbehandlungsanlage behandelt werden können, werden dieser durch das KWU-Entsorgung zugewiesen.

(9) Für überlassungspflichtige Bau- und Abbruchabfälle gilt § 23 Absätze 3 bis 5.

(10) In Ausnahmefällen können andere, durch das KWU-Entsorgung vertraglich gebundene, Abfallentsorgungsanlagen genutzt werden. Diese werden entsprechend § 32 Absatz 2 bekanntgegeben.

§ 30

Modellversuche

(1) Zur Erprobung neuer Systeme und Methoden in der Abfallwirtschaft kann das KWU-Entsorgung Modellversuche mit örtlich und zeitlich begrenzter Wirkung durchführen.

(2) Im Rahmen eines Modellversuches sammelt das KWU-Entsorgung Bioabfälle im Sinne von § 17 Absatz 1 (ohne Weihnachtsbäume) über die Bio- tonne ein.

(3) Im Rahmen eines Modellversuches fördert das KWU-Entsorgung in Kindereinrichtungen und Schulen das gemeinschaftliche Sammeln von hochwertigen Papieren.

§ 31

Haftung

(1) Das KWU-Entsorgung haftet bei der Durchführung der Abfallentsorgung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Benutzer der Entsorgungsanlagen haben für Schäden, die durch Nichtbeachtung dieser Satzung oder der geltenden Benutzungsordnungen entstehen, Ersatz zu leisten und haften dafür. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schäden und Folgekosten, die mit der unerlaubten Ablagerung von Abfällen im Zusammenhang stehen.

Die Eingangssichtkontrolle durch das Personal der Entsorgungsanlagen befreit den Benutzer nicht von seiner Haftung. In diesen Fällen haben die Benutzer das KWU-Entsorgung auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 32

Bekanntmachungen

(1) Amtliche Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung erfolgen im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree.

(2) Sonstige Bekanntmachungen des KWU-Entsorgung werden auf der Internetseite, dem jährlichen Abfall-KOMPASS, dem Entsorgungskalender oder im LOSreport veröffentlicht.

§ 33

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Absatz 4 Abfälle, die von der Entsorgung durch das KWU-Entsorgung ausgeschlossen sind, mit anderen Abfällen vermischt diese dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
2. entgegen § 5 Absatz 1 Abfälle, für die eine Überlassungspflicht besteht, nicht dem KWU-Entsorgung zur Entsorgung überlässt
3. entgegen § 5 Absatz 2 Grundstücke nicht an die Abfallentsorgung anschließt
4. entgegen § 5 Absatz 3 die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung nicht nutzt
5. entgegen § 6 Absatz 1 kein ausreichendes Behältervolumen bereithält
6. entgegen § 6 Absatz 2 keine landkreiseigenen Restabfallbehälter für die Abfallentsorgung benutzt
7. entgegen § 6 Absatz 4 kein ausreichendes Behältervolumen nachbeantragt
8. entgegen § 7 Absätze 1 bis 4 seinen Mitteilungs- und Auskunftspflichten nicht nachkommt
9. entgegen § 10 Absatz 1 überlassungspflichtige Abfälle nicht getrennt bereithält und dem KWU-Entsorgung entsprechend dieser Satzung überlässt
10. entgegen § 11 Absätze 3, 5 bis 7 gemischte Siedlungsabfälle, Papier, Pappe und Kartona- gen sowie Bioabfälle nicht bestimmungsgemäß in die Abfallbehälter bzw. -säcke einfüllt oder andere, als die vom KWU-Entsorgung zur Verfügung gestellten Abfallbehälter bzw. -säcke für das Einsammeln und Transportieren benutzt oder Abfälle neben die Abfallbehälter legt sowie Beschädigungen an den Abfallbehältern verursacht
11. entgegen § 12 Absatz 3 bei vorübergehendem Anfall von Abfällen keine ordnungsgemäße Abfallentsorgung beantragt

12. entgegen § 12 Absatz 7 überfüllte Abfallbehälter bzw. mit nicht mehr schließbarem Deckel bereitstellt oder Abfälle einstampft oder einschlämmt
13. entgegen § 15 Absatz 2 Abfallbehälter und -säcke zur Entleerung beziehungsweise zur Abfuhr bereitstellt
14. entgegen § 15 Absatz 6 Abfälle aus Kleingartenanlagen nicht an festgelegten zentralen Plätzen bereitstellt
15. entgegen § 16 Absatz 4 Sperrmüll zur Entsorgung bereitstellt
16. entgegen § 16 Absatz 5 Abfälle nicht vom Bereitstellungsort entfernt
17. entgegen § 18 Absätze 2 bis 4 Elektro- und Elektronikaltgeräte nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt
18. entgegen § 20 Absätze 2 bis 4 gefährliche Abfälle nicht oder nicht ordnungsgemäß zur Entsorgung übergibt

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 34

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 veröffentlicht.

§ 35

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 10.12.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 10.12.2018

Lindemann
Landrat

Landesamt für Umwelt

Abteilung Technischer Umweltschutz 1

Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den Landkreis Oder-Spree Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung (AES) vom 6.12.2018

Bescheid

Dem Ausschluss der in § 4 Abs. 1 bestimmten Abfälle von der Entsorgung bzw. dem Ausschluss der in § 4 Abs. 2 bestimmten von einzelnen Phasen der Entsorgung – hier vom Einsammeln und Befördern – wird zugestimmt.

II.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung –

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen - Benutzungsgebührensatzung - vom 06.12.2018

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund des § 9 Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende Benutzungsgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenmaßstab
- § 3 Gebührensatz
- § 4 Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 7 Sonstiges
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Datenschutzerklärung
- § 10 In-Kraft-Treten

- Anlage A
- Anlage B
- Anlage C

**§ 1
Grundsatz**

(1) Das KWU-Entsorgung betreibt zum Zweck der Abfallentsorgung Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der zurzeit gültigen Abfallentsorgungssatzung. Daneben werden die Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) gemäß § 29 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung sowie Anlagen beauftragter Dritter für diesen Zweck genutzt.

Das KWU-Entsorgung transportiert die Abfälle zu den Entsorgungsanlagen, sofern sie davon nicht ausgeschlossen sind.

(2) Zur Deckung der dabei anfallenden Kosten werden Gebühren durch das Kommunale Wirtschaftsunternehmen Entsorgung – Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - (KWU-Entsorgung) gemäß dieser Satzung erhoben.

(3) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

(1) Die Gebühr für selbst angelieferte Abfälle bis 2.000 kg an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt bestimmt sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls.

(2) Bei Unterschreitung der Eichuntergrenze, welche entsprechend § 32 Absatz 2 Abfallentsorgungssatzung bekannt gegeben wird, sowie bei Ausfall der Waage bestimmt sich die Gebühr nach dem Volumen und der Art der angelieferten Abfälle.

(3) Bei der Anlieferung zu den jeweils dafür zugelassenen Abfallkleinmengenannahmen von

- a) gefährlichen Abfällen wie Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, Asbest, belastetem Altholz sowie Dämmmaterial bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 4.
- b) Abfallkleinmengen bis zu 1,0 m³ von nicht in a) genannten Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 3.
- c) Altreifen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 6.

- d) gefährlichen Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen an der stationären Schadstoffannahme der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei" bestimmt sich die Gebühr nach dem Gewicht und der Art des Abfalls gemäß Anlage B.
- e) beschädigten, unverpackten oder zerlegten Nachspeicherheizgeräten und –öfen bestimmt sich die Gebühr nach § 3 Absatz 7.
- f) Papier, Pappe und Kartonagen, Elektro- und Elektronikaltgeräten sowie Metallen wird keine Gebühr erhoben.
- g) Textilien aus Haushalten wird keine Gebühr erhoben.

(4) Bei der Anlieferung von Sperrmüll erfolgt die Annahme (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

- a) bis 1 m³ aus Haushalten kostenfrei, wenn eine ausgefüllte Sperrmüllkarte aus dem aktuellen Abfall-KOMPASS vorgelegt wird
- b) kostenpflichtig gemäß § 3 Absatz 3a
 - bei Mehrmengen > 1 m³ aus Haushalten,
 - ohne Vorlage einer ausgefüllten Sperrmüllkarte gemäß Absatz 4 a),
 - aus anderen Herkunftsbereichen.
- c) kostenfrei, wenn es sich um Kunststoffgegenstände nach § 16 Absatz 8 der Abfallentsorgungssatzung handelt.

**§ 3
Gebührensatz**

(1) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle auf der Deponie "Alte Ziegelei" richtet sich nach Anlage C dieser Satzung.

(2) Die Annahmegebühr für selbst angelieferte Abfälle an den Abfallumladestationen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt richtet sich nach Anlage A dieser Satzung.

Die Mindestgebühr pro Anlieferung beträgt
10,00 Euro.

(3) Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen auf den vom KWU-Entsorgung betriebenen Abfallkleinmengenannahmen erhoben wird, beträgt bei

- a) Abfällen, die einer Behandlung zugeführt werden müssen,
 - für Hausmüll
5,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
 - für Sperrmüll gemäß § 2 Absatz 4 b) 7,50 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
 - für gemischte Bau- und Abbruchabfälle
8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³ (außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)

- b) Abfälle, die ablagerungsfähig sind
- mit einer Kantenlänge ≤ 30 cm
6,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
 - mit einer Kantenlänge > 30 cm
9,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
(außer auf der Abfallkleinmengenannahme Erkner)
- c) Grünabfälle, die biologisch abbaubar sind
3,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.
Größere Mengen Grünabfälle (AVV 20 02 01) können auf der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“ abgegeben werden. Die Gebühr richtet sich nach dem Gewicht der Abfälle und beträgt
30,77 Euro/t
oder entsprechend § 2 Absatz 2 nach dem geschätzten Volumen des angelieferten Abfalls.
In diesem Fall beträgt die Gebühr
12,00 Euro/m³

(4) Die Gebühr, die bei der Anlieferung von Abfallkleinmengen nach § 2 Absatz 3 erhoben wird, beträgt bei

- a) Kohlenteer und teerhaltigen Produkten, (AVV 17 03 03*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
649,52 Euro/t
116,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
- b) Altholz (AVV 20 01 37*) (nur an der Abfallkleinmengenannahme „Alte Ziegelei“)
71,56 Euro/t
8,50 Euro/je angefangene 0,25 m³
- c) Asbest (AVV 17 06 05*) unter Beachtung § 24 der Abfallentsorgungssatzung (nur an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“ und Eisenhüttenstadt)
120,00 Euro/t
38,00 Euro/je angefangene 0,25 m³.
- d) Styropor (AVV 17 06 04-01) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")
1.615,54 Euro/t
12,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
- e) Dämmmaterial (AVV 17 06 04-02), welches keine künstlichen Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält, unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")
120,00 Euro/t
2,00 Euro/je angefangene 0,25 m³
- f) Dämmmaterial (AVV 17 06 03*), welches künstliche Mineral-, Glas- und Kohlenstofffasern enthält (Dämmwolle) unter Beachtung § 23 der Abfallentsorgungssatzung (nur an der Abfallkleinmengenannahme "Alte Ziegelei")
184,72 Euro/t
11,50 Euro/je angefangene 0,25 m³

- g) Baustoffe auf Gipsbasis (AVV 17 08 02) unter Beachtung § 23 Abfallentsorgungssatzung
50,00 Euro/t
4,00 Euro/je angefangene 0,25 m³

(5) Für die Entladung von Asbest durch das Personal des KWU-Entsorgung wird folgende Gebühr erhoben:
8,00 Euro/Vorgang.

Umverpackungen für die ordnungsgemäße Anlieferung von Asbest werden gegen Entrichtung folgender Gebühr abgegeben:

Big Bag 10,00 Euro/Stück
Platten Bag 12,00 Euro/Stück.

(6) Die Annahmegerühr, bei der Anlieferung von Altreifen (AVV 16 01 03) an den Abfallkleinmengenannahmen „Alte Ziegelei“, Beeskow und Eisenhüttenstadt beträgt für

PKW-Altreifen 2,00 Euro/Stück
LKW-Altreifen 7,50 Euro/Stück
106,49 Euro/t.

(7) Für Nachtspeicherheizgeräte und -öfen ist die kostenlose Annahme gemäß § 18 Absatz 7 der Abfallentsorgungssatzung nur möglich, wenn diese

- nachweislich asbest- und chromfrei sind oder
- bei Asbest- und Chrombelastung ordnungsgemäß durch Fachpersonal demontiert und verpackt wurden.

Wird ein belastetes Nachtspeicherheizgerät/-ofen unverpackt, beschädigt oder zerlegt angeliefert (AVV 200135*), wird unter Berücksichtigung des § 13 Absatz 5 des ElektroG eine Annahmegerühr von 55,00 Euro/Stück erhoben.

Der Anlieferer muss das Gerät vor Ort selbst verpacken. Ein Platten Bag bzw. Big Bag wird dem Anlieferer vom KWU-Entsorgung kostenpflichtig zur Verfügung gestellt und es wird zusätzlich eine Gebühr von 4,00 Euro/Vorgang und Verpackungseinheit erhoben.

(8) Die Annahmegerühr für selbst angelieferte gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen richtet sich nach Anlage B dieser Satzung.

§ 4

Gebührenpflicht und Gebührenpflichtige

Die Gebührenpflicht für die Annahmegerühren nach § 3 Absätze 1 und 2 sowie 3 bis 6 sowie für die Gebühren nach § 3 Absatz 3 entsteht mit der Annahme des Abfalls auf den Entsorgungsanlagen. Gebührenpflichtiger ist der Anlieferer.

§ 5**Festsetzung und Fälligkeit
der Gebühren**

(1) Gebühren bis zu einer Höhe von 25,00 € werden sofort fällig und sind in bar zu entrichten.

(2) Werden Gebühren nach dieser Satzung per Bescheid festgesetzt, sind sie binnen 14 Tagen nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

In Ausnahmefällen kann auch die sofortige Barzahlung verlangt werden. Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung entsprechend dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Brandenburg.

§ 6**Auskunfts- und Anzeigepflicht**

Die Abfallerzeuger bzw. -besitzer sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 7**Sonstiges**

(1) Werden Abfallarten vermischt an den Entsorgungsanlagen angeliefert, wird jeweils der höchste Gebührensatz zur Berechnung der Gebühren herangezogen.

(2) In Anlage A zu dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage A ist Bestandteil dieser Satzung.

(3) In der Anlage C dieser Satzung sind die Abfälle aufgeführt, die auf der Deponie "Alte Ziegelei" des KWU-Entsorgung angenommen werden und für die eine Überlassungspflicht besteht. Anlage C ist Bestandteil dieser Satzung.

(4) Für überlassungspflichtige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die eigenverantwortlich in der Restabfallbehandlungsanlage des Zweckverbandes Abfallbehandlung Nuthe-Spree (ZAB) oder auf den Entsorgungsanlagen Dritter angeliefert werden, gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Entsorgers.

§ 8**Ordnungswidrigkeiten**

Das KWU-Entsorgung berät und informiert gemäß § 6 Abs. 1 KrWG über Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Recycling, sonstige Verwertung, insbesondere energetische Verwertung und Verfüllung sowie Beseitigung von Abfällen ferner auch über die Folgen einer ordnungswidrigen Entsorgung.

Die Erzeuger oder Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen werden auf die Nutzung von möglichst hochwertigen Verwertungsmöglichkeiten hingewiesen.

§ 9**Datenschutzerklärung**

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung veröffentlicht.

§ 10**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Entsorgungsanlagen vom 26.09.2018 außer Kraft.

Beeskow, den 10.12.2018

Lindemann
Landrat

Anlage A zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme an den Abfallumladestationen des KWU-Entsorgung zugelassen sind.

Abfallumladestationen: Alte Ziegelei = AUST AZ, Eisenhüttenstadt = AUST EHS

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	AUST AZ €/t	AUST AZ €/m³	AUST EHS €/t	AUST EHS €/m³
17 02 03	Kunststoff	99,86	58,00	-	-
17 06 04-01	Styropor verunreinigt, Styrodur	1.615,54	48,00	-	-
17 09 04-01	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01*, 17 09 02* und 17 09 03* fallen	149,15	34,00	149,15	34,00
20 01 39	Kunststoffe	99,86	58,00	-	-
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	106,29	20,00	106,29	20,00
20 03 02	Marktabfälle	106,29	20,00	106,29	20,00
20 03 07	Sperrmüll	113,05	30,00	113,05	30,00

Anlage B zur Benutzungsgebührensatzung

Gefährliche Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen gemäß § 20 der Abfallentsorgungssatzung

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	13 02 05*	2,38
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Kunststoffbehälter)	15 01 10*	1,06
Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind (Eisenmetallbehälter)	15 01 10*	0,87
Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzbekleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	15 02 02*	2,11
Feuerlöscher	16 05 04*	1,34
gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 07*	2,92
gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	16 05 08*	2,92
Lösemittel	20 01 13*	1,53
Säuren	20 01 14*	1,63
Laugen	20 01 15*	2,92
Fotochemikalien	20 01 17*	2,20
Pestizide	20 01 19*	1,57

Abfallbezeichnung	AVV	€/kg
andere quecksilberhaltige Abfälle	20 01 21*	8,65
Leuchtstoffröhren	20 01 21*	0,00
Energiesparlampen	20 01 21*	0,00
Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen (Speiseöle und Fette)	20 01 26*	2,92
Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 27*	0,54
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	20 01 29*	2,92
Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01*, 16 06 02* oder 16 06 03* fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	20 01 33*	0,00

Anlage C zur Benutzungsgebührensatzung

Katalog der Abfallarten gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), die zur Annahme auf der Deponie „Alte Ziegelei“ zugelassen sind:

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/m ³
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl		
10 09 03	Ofenschlacke	13,00	24,00
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik		
17 01 06 *	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	150,00	132,00
17 01 07-01	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge ≤ 30 cm	25,00	24,00
17 01 07-02	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06* fallen Kantenlänge > 30 cm	40,00	36,00
17 02	Holz, Glas und Kunststoff		
17 02 02	Glas	15,00	20,00
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut		
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03* fallen	20,00	36,00
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe		
17 06 04-02	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01* und 17 06 03* fällt	120,00	8,00

AVV	Bezeichnung/ Herkunft	€/t	€/m ³
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	120,00	152,00
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis		
17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	50,00	16,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01* fallen	50,00	16,00
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a.n.g.		
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	13,00	24,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen – Benutzungsgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
 - der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat
- oder
- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
 - die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 10.12.2018

Lindemann
Landrat

III.) Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung -

Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung - vom 06.12.2018

Präambel

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree hat am 06.12.2018 aufgrund der §§ 2 Absatz 1, 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes, § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg und §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung sowie der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Abfallentsorgung – Abfallentsorgungssatzung - die folgende Abfallgebührensatzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtige
- § 3 Gebührenstruktur
- § 4 Gebührenmaßstab
- § 5 Gebührensatz
- § 6 Entstehung, Änderung und Beendigung von Gebühren
- § 7 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren
- § 8 Vorauszahlungspflicht
- § 9 Erlass / Reduzierung der Gebühren
- § 10 Erlösmodell
- § 11 Auskunfts- und Anzeigepflicht
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Datenschutzerklärung
- § 14 In-Kraft-Treten

§ 1**Grundsatz**

(1) Für die Entsorgung von Abfällen werden Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung erhoben. Sie dienen zur Deckung der Kosten der Abfallwirtschaft im Landkreis Oder-Spree.

(2) Die Gebühren sind öffentlich-rechtliche Abgaben.

§ 2**Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig sind die nach § 5 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung Anschlusspflichtigen. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Gebührenpflicht vom Anschlusspflichtigen auf den Nutzer eines anschlusspflichtigen Grundstückes unter der Bedingung übergehen, dass das beiderseitige Einverständnis schriftlich erklärt wird und das öffentliche Interesse gewahrt bleibt. Die Entscheidung hierüber obliegt dem KWU-Entsorgung.

(3) Bei Einmalentsorgungen ist derjenige gebührenpflichtig, der die Leistung in Auftrag gibt.

(4) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Entsorgungsanlagen gemäß § 29 Absatz 1 der Abfallentsorgungssatzung des KWU-Entsorgung angeliefert, ist der Anlieferer gebührenpflichtig.

§ 3**Gebührenstruktur**

(1) Zur Deckung der Kosten der Abfallentsorgung werden Abfallgebühren, die sich aus Festgebühren und Leistungsgebühren zusammensetzen, erhoben.

(2) Die Abfallgebühren, die von privaten Haushalten (Wohn-, Erholungs- und Gartengrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle und Sperrmüll
- b) die Entsorgung gefährlicher Abfälle
- c) das Einsammeln von Elektro- und Elektronikaltgeräten
- d) das Einsammeln von Bekleidung und Textilien
- e) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonnagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
- f) die Entsorgung herrenloser Abfälle
- g) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- h) die getrennte Erfassung von Abfällen auf den Abfallentsorgungsanlagen
- i) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
- j) Verwaltungsaufwendungen sowie
- k) Modellversuche.

(3) Die Abfallgebühren, die aus anderen Herkunftsbereichen (Gewerbegrundstücke) zu entrichten sind, dienen insbesondere der Deckung der Kosten für:

- a) die Entsorgung der gemischten Siedlungsabfälle (hausmüllähnliche Gewerbeabfälle)
 - b) die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten
 - c) die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonnagen sofern nicht durch die Dualen Systeme finanziert
 - d) die Entsorgung herrenloser Abfälle
 - e) die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
 - f) die getrennte Erfassung von Abfällen in Kleinmengen auf den Abfallentsorgungsanlagen
 - g) die Errichtung, den Betrieb, die Stilllegung und die Nachsorge von Abfallentsorgungsanlagen
 - h) Verwaltungsaufwendungen
 - i) Modellversuche sowie
 - j) die Vorhaltung einer Sammelstelle für Kleinmengen gefährlicher Abfälle.
- (4) Die Leistungsgebühren werden unterschieden in:
- a) Regel- und Sonderleerungsgebühren
 - b) Servicegebühren nach § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung
 - c) Holgebühren nach § 15 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung und
 - d) Behälterwechselgebühren nach § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung.

(5) Werden überlassungspflichtige Abfälle auf den Abfallentsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung angeliefert, erhebt das KWU-Entsorgung Gebühren nach Maßgabe der Benutzungsgebührensatzung.

§ 4**Gebührenmaßstab**

(1) Die Festgebühr für Wohngrundstücke bestimmt sich nach der Anzahl der auf einem Grundstück amtlich gemeldeten Personen. Hierfür maßgebend sind alle Einwohner, die in den Meldestellen der Kommunen für das jeweilige Grundstück erfasst sind. Soweit die Meldelisten von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, kann diese bei glaubhaftem Nachweis entsprechend berücksichtigt werden. Das KWU-Entsorgung behält sich den Abgleich der Daten unabhängig von der Meldepflicht des Anschlusspflichtigen gemäß § 7 der Abfallentsorgungssatzung (AES) vor.

Insbesondere wird bei Internaten, Wohnheimen und Altenheimen die durchschnittliche Belegung des Vorjahres zur Ermittlung der Festgebühr herangezogen.

Bei einem Ferienhaus beziehungsweise einer Ferienwohnung wird jede Wohneinheit einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

Ein ungenutztes bzw. unbewohntes Grundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(2) Die Festgebühr für Erholungsgrundstücke wird je Grundstück und bei parzellierten Grundstücken je Parzelle erhoben.

Ein ganzjährig genutztes Erholungsgrundstück wird einem Wohngrundstück mit einer amtlich gemeldeten Person gleichgestellt.

(3) Die Festgebühr für Gartengrundstücke wird je Parzelle erhoben.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück sowie für ein saisonal genutztes Gewerbegrundstück wird für jedes wirtschaftlich selbstständige Gewerbe gemäß § 5 Absatz 10 Abfallentsorgungssatzung, welches sich auf dem Grundstück befindet (im Weiteren als Gewerbeeinheit bezeichnet), erhoben.

Sie setzt sich zusammen aus einer grundstücksbezogenen Basisgebühr und einer Behältergebühr.

Die Höhe der Behältergebühr richtet sich nach dem Fassungsvermögen des größten auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen, mit dem das Gewerbegrundstück an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist.

(5) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung von gemischten Siedlungsabfällen richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der Anzahl der Leerungen, bei Wohngrundstücken sowie gleichgestellten Grundstücken jedoch nicht weniger als die Mindestleerungen gemäß § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung.

Wird der Abfallbehälter im Laufe des Kalenderjahres auf dem Grundstück aufgestellt oder vom Grundstück abgezogen, erfolgt die Berechnung der Mindestleerungen anteilig zur Nutzungsdauer.

Bei der Verwendung von zugelassenen Abfallsäcken bestimmt sich diese Gebühr aus der Anzahl der Abfallsäcke.

(6) Bei einer Leerung außerhalb des Regelleerungsrhythmus gemäß § 12 Absatz 4 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Sonderleerungsgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen der Abfallbehälter und der verbindlich beantragten Zeitraum für die Sonderleerungen.

Die Sonderleerungen sind im beantragten Zeitraum auch dann gebührenpflichtig, wenn diese nicht in Anspruch genommen werden (Pflichtleerungen).

(7) Für eine Einmalentsorgung gemäß § 12 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung wird eine Servicegebühr erhoben. Sie deckt die zusätzlichen Aufwandskosten und die Entsorgungskosten je Behälter.

(8) Die Regelleerungsgebühr für die haushaltsnahe Entsorgung von Bioabfällen im Rahmen des Modellversuches richtet sich nach der Anzahl der zur Leerung bereitgestellten Bioabfallbehälter.

(9) Für das Holen von Abfallbehältern direkt vom Grundstück, wird je Abfallbehälter eine Holgebühr erhoben. Diese richtet sich nach dem Fassungsvermögen und dem Leerungsrhythmus.

(10) Gemäß § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung wird je Behälter eine Behälterwechselgebühr in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen erhoben.

§ 5

Gebührensatz

(1) Die Festgebühr für ein Wohngrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

2,13 Euro/Person und Monat.

(2) Die Festgebühr für ein Erholungsgrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

1,07 Euro/Grundstück bzw. Parzelle und Monat.

(3) Die Festgebühr für ein Gartengrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, beträgt

0,64 Euro/Parzelle und Monat.

(4) Die Festgebühr für ein Gewerbegrundstück, das an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen ist, gliedert sich in eine Basisgebühr und eine Behältergebühr.

- a) Die Basisgebühr beträgt
2,72 Euro/Gewerbeeinheit und Monat.
- b) Die Behältergebühr beträgt
 - bei Nutzung eines 120-Liter-Abfallbehälters
0,96 Euro/Behälter und Monat
 - bei Nutzung eines 240-Liter-Abfallbehälters
1,92 Euro/Behälter und Monat
 - bei Nutzung eines 1.100-Liter-Abfallbehälters
8,81 Euro/Behälter und Monat
 - bei Nutzung eines Pressmüll-containers 8,01 Euro/1.000 Liter Containervolumen und Monat.

Bei genehmigter Nutzung eines Abfallsackes oder bei Anschluss an eine Abfallgemeinschaft entfällt die Behältergebühr.

(5) Die Regelleerungsgebühr für einen zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
3,01 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
6,02 Euro/Leerung bei 4-wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
24,97 Euro/Leerung bei wöchentlicher Leerung
- d) für einen 90-Liter-Abfallsack
3,00 Euro/Stück

(6) Für 1.100-Liter-Abfallbehälter kann im Rahmen der Regelleerung der Leerungsrhythmus auf schriftlichen Antrag verlängert werden. Damit reduziert sich die Leerungsgebühr wie folgt:

- a) 22,59 Euro/Leerung
bei 2-wöchentlicher Leerung
- b) 21,40 Euro/Leerung
bei 4-wöchentlicher Leerung

(7) Die Sonderleerungsgebühr für einen außerhalb der Regelleerung zur Leerung bereitgestellten Abfallbehälter, der mit gemischten Siedlungsabfällen gefüllt ist, beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
5,29 Euro/Leerung
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
9,07 Euro/Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
35,89 Euro/Leerung.

(8) Die Servicegebühr für eine Einmalentsorgung beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-Liter-Abfallbehälter
6,80 Euro
- b) für einen 240-Liter-Abfallbehälter
13,61 Euro
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
41,87 Euro.

(9) Die Regelleerungsgebühr für eine Biotonne beträgt 2,20 Euro/Leerung.

(10) Die Holgebühr für einen Abfallbehälter beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen Abfallbehälter bis 240 Liter
2,95 Euro/Monat
- b) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
22,40 Euro/Monat
bei wöchentlicher Leerung
- c) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
11,20 Euro/Monat
bei 2-wöchentlicher Leerung

- d) für einen 1.100-Liter-Abfallbehälter
5,60 Euro/Monat
bei 4-wöchentlicher Leerung
- e) für eine Biotonne
5,90 Euro/Monat.

Werden Abholungen für Sonderleerungen beantragt, verdoppelt sich die Holgebühr entsprechend.

(11) Die Behälterwechselgebühr gemäß § 4 Absatz 10 beträgt in Abhängigkeit vom Fassungsvermögen

- a) für einen 120-l-Abfallbehälter
5,37 Euro
- b) für einen 240-l-Abfallbehälter
8,06 Euro
- c) für einen 1.100-l-Abfallbehälter
32,18 Euro.

§ 6

Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht für die Festgebühr entsteht erstmals nach Ablauf des Monats, in dem das Grundstück an die Abfallentsorgung des KWU-Entsorgung angeschlossen wurde und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres (Erhebungszeitraum).

Die Gebührenpflicht erlischt mit Ablauf des Monats, in dem der tatsächliche Abfallbehälterabzug erfolgte und die Anschlusspflicht endet.

Eine Gebührenänderung zu Gunsten des Gebührenpflichtigen, die sich aus einer Änderungsmeldung nach Vorlage des Nachweises ergibt, wird ab dem Ersten des Folgemonats nach der schriftlichen Bekanntgabe wirksam.

(2) Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr entsteht mit der Anmeldung der entsprechenden Leistung.

Die Gebührenpflicht für die Regel- bzw. Sonderleerungsgebühren und die Holgebühr endet mit Ablauf des Monats, in dem die Abmeldung erfolgt.

(3) Die Gebührenpflicht für die Servicegebühr entsteht mit der Anmeldung der Einmalentsorgung durch den Gebührenpflichtigen gemäß § 2 Absatz 3.

(4) Die Selbstanlieferung von überlassungspflichtigen Abfällen zu den Entsorgungsanlagen des KWU-Entsorgung befreit nicht von der Gebührenpflicht für die Festgebühr.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühren werden vom KWU- Entsorgung - Eigenbetrieb des Landkreises Oder-Spree - durch einen Gebührenbescheid festgesetzt.

Als öffentlich-rechtliche Abgaben unterliegen die Gebühren der Beitreibung.

(2) Die Gebühren werden wie folgt erhoben und fällig:

- a) Die Abfallgebühren gemäß § 4 Absätze 1 bis 6, 8 und 9 für alle Grundstücksarten werden zusammen mit den Gebühren für das vorangegangene Kalenderjahr (Endabrechnung) durch einen Jahresgebührenbescheid festgesetzt. Sie sind, mit Ausnahme der saisonalen Erholungsgrundstücke, in zwei Raten – zum 01.04. und 01.10. des Erhebungszeitraumes – fällig. Die Abfallgebühren für saisonale Erholungsgrundstücke sind zum 01.07. fällig.
- b) Die Regelleerungsgebühr für die Entsorgung eines Abfallsackes ist beim Erwerb des Sackes zu entrichten.
- c) Die Servicegebühr wird mit der Beendigung der Einmalentsorgung erhoben und 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.
- d) Die Behälterwechselgebühr nach § 11 Absatz 12 der Abfallentsorgungssatzung wird 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

(3) Endet die Gebührenpflicht im Laufe des Kalenderjahres oder werden aufgrund von Änderungen im Sinne des § 6 im Laufe eines Kalenderjahres Gebühren nacherhoben, so werden diese 14 Tage nach Erstellung des Gebührenbescheides (Bescheiddatum) fällig.

Dies trifft auch zu, wenn Gebühren später als zu den in Absatz 2 genannten Erhebungszeiträumen erhoben werden. Der Gebührenbescheid kann im Laufe oder nach Abschluss des Kalenderjahres ergehen.

(4) Es besteht die Möglichkeit, die fälligen Gebühren vom KWU-Entsorgung per SEPA-Lastschrift einziehen zu lassen. Dazu ist schriftlich ein entsprechendes Mandat zu erteilen. Wenn dem KWU-Entsorgung ein SEPA-Lastschriftmandat vorliegt, wird spätestens sieben Tage vor dem Einzug der fälligen Gebühren über den Betrag und das Datum des Einzugs informiert. Dies erfolgt in der Regel über die Gebührenbescheide.

§ 8

Vorauszahlungspflicht

(1) Auf die Festgebühr nach § 4 Absätze 1 bis 4 sowie auf die Leistungsgebühren nach § 4 Absätze 5, 6, 8 und 9 werden Vorauszahlungen erhoben. Diese werden jährlich mit dem Jahresgebührenbescheid durch einen Vorauszahlungsbescheid festgesetzt.

(2) Die Vorauszahlungshöhe für die Festgebühr richtet sich nach den im § 5 Absätze 1 bis 4 festgelegten Gebührensätzen.

(3) Die Vorauszahlungen der Leistungsgebühren berechnen sich nach der Leerungsanzahl des Abfallbehälters zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen und Bioabfällen im vorangegangenen Erhebungszeitraum multipliziert mit den Gebührensätzen des jeweiligen Behältervolumens nach § 5 Absätze 5, 6 und 9.

Bei unterjährig angemeldeten Abfallbehältern wird die Leerungsanzahl auf das Jahr hochgerechnet.

Für ein Wohngrundstück werden je Abfallbehälter zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen mindestens 4 Leerungen (Mindestleerungen) angesetzt.

Sind für ein Grundstück im vorangegangenen Erhebungszeitraum keine Entleerungen der Biotonne erfolgt oder feststellbar, so werden mindestens 6 Leerungen angesetzt.

Die Sonderleerungsgebühren nach § 5 Absatz 7 sowie die Holgebühren nach § 5 Absatz 10 werden ebenfalls als Vorauszahlung festgesetzt.

Abweichend davon kann das KWU-Entsorgung in Einzelfällen, insbesondere bei Behälteranmeldungen, Vorauszahlungen festsetzen.

Die Vorauszahlungen für das laufende Kalenderjahr werden gemeinsam mit der Festgebühr gemäß § 7 Absatz 2 Buchstabe a) festgesetzt und fällig.

§ 9

Erlass/Reduzierung der Gebühren

(1) Die Festgebühr nach § 5 Absatz 1 kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen für die Personen teilweise oder ganz erlassen werden, die nachweislich länger als sechs aufeinander folgende Monate im Kalenderjahr aus Gründen des Berufes, der Ausbildung oder wegen Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes dauerhaft von ihrem Wohnsitz abwesend sind.

Der Antrag ist schriftlich mit der Vorlage aktueller Nachweise nach § 23 VwVfG, aus denen der Aufenthaltsort und eine begründete Anwesenheitspflicht hervorgehen, einzureichen oder glaubhaft zu machen und gilt frühestens ab dem Ersten des Folgemonats nach der Antragstellung für das jeweilige Kalenderjahr.

Ein Erlass kommt nur insoweit zum Tragen, dass zumindest eine Person pro Grundstück gebührenpflichtig ist.

(2) Das KWU-Entsorgung kann im Übrigen auf schriftlichen und begründeten Antrag Gebühren ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

(3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen können die Anzahl der Mindestleerungen nach § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung von vier auf zwei pro Kalenderjahr reduziert werden, wenn auf einem Wohngrundstück im gesamten Kalenderjahr

- nur eine Person amtlich gemeldet ist,
- nur ein 120-l-Restabfallbehälter vorhanden ist und
- keine Abfallgemeinschaft im Sinne des § 5 Absatz 5 der Abfallentsorgungssatzung gebildet wurde.

§ 10

Erlösmodell

(1) Wird von Schulen und Kindergärten separat eingesammeltes hochwertiges Altpapier zur Verwertung gemäß § 30 Absatz 3 der Abfallentsorgungssatzung überlassen, findet eine Erlösbeteiligung entsprechend der jeweils aktuellen Marktpreise für Altpapier statt.

(2) Der auszukehende Erlös bemisst sich nach den tatsächlichen Massewert nach Verwiegung des eingesammelten Papiers.

(3) Bei festgestellten Fehlbefüllungen des zur Verfügung gestellten Behälters entfällt die Auszahlung des Erlöses.

§ 11

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die zur Festsetzung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jeder Wechsel des Rechtsverhältnisses am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber dem KWU-Entsorgung innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung beim KWU-Entsorgung entfallen neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 11 seiner Mitteilungspflicht nicht, nicht rechtzeitig, unvollständig oder nicht richtig nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 13

Datenschutzerklärung

Personenbezogene Daten werden im Einklang mit den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG-neu) verarbeitet. Die dazu erforderliche Datenschutzerklärung ist gemäß § 32 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung veröffentlicht.

§ 14

In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.

(2) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Satzung tritt die Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung vom 06.12.2017 außer Kraft.

Beeskow, den 10.12.2018

Lindemann
Landrat

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung - wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 10.12.2018

Lindemann
Landrat

IV.) **Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“**

Amtliche Bekanntmachung

Gemäß § 33 Abs. 3 Eigenbetriebsverordnung (EigV) vom 26. März 2009 (veröffentlicht im GVBl. des Landes Brandenburg Teil II S. 150) liegt der nachfolgende Jahresabschluss einschließlich Bestätigungsvermerk zur Einsichtnahme öffentlich aus:

- Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes „Kommunales Wirtschaftsunternehmen Entsorgung“
Kreistagsbeschluss 057/2018

Ort und Zeit der

Auslegung: Landkreis Oder-Spree
Kämmerei/Zimmer B 402
Breitscheid-Str. 7/Haus B
15848 Beeskow

während der Sprechzeiten
in der Zeit
vom 14.1. bis 21.1.2019

Rolf Lindemann
Landrat

V.) **Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree**

Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree

Inhaltsverzeichnis

- 1 Begriffsbestimmungen und Geltungsbereich
- 2 RechtsGrundlagen
- 3 Leistungen der Kindertagespflege
 - 3.1 Pädagogische Konzeption
- 4 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 4.1 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII
 - 4.2 Fachliche Leistungen des Jugendamtes
- 5 Betreuungsfreie Zeit, Fortbildung, Erkrankung
- 6 Vertretung
 - 6.1 Vertretung in Kooperation mit anderen Kindertagespflegestellen
 - 6.2 Vertretung durch eine andere Betreuungsperson
 - 6.3 Vertretung in Kooperation mit einer Kindertagesstätte
- 7 Mitteilungspflichten
- 8 Schweigepflicht und Datenschutz
- 9 Sicherung einer Gesundheitsvorsorge für das Kind
- 10 Versicherung
- 11 Örtliche Besichtigung

- 12 Beendigung der Kindertagespflege
 - 12.1 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- 13 Kostenheranziehung
- 14 Grundsätze der Finanzierung von Kindertagespflegepersonen
 - 14.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand
 - 14.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
 - 14.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen an die KinderTagespflegeperson
 - 14.4 Finanzierung der Vertretungsregelungen
- 15 Inkrafttreten
 - Anlage 1 Leitfaden zur Erstellung einer Konzeption für Kindertagespflege
 - Anlage 2 Grundvoraussetzungen zur Eignung von Personen für Kindertagespflege
- Prüfkriterien
 - Anlage 3 Übersicht – Einstufung / monatliche Geldleistungen

1 Begriffsbestimmung und Geltungsbereich

Die Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree ist ein Angebot für Kinder unter drei Jahren und dient als familiennahe Betreuungsform der Erziehung, Bildung und Versorgung von Kindern. Sie unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und ist ein der Betreuung in Kindertagesstätten gleichgestelltes rechtsanspruchserfüllendes Angebot.

Die Kindertagespflege kann im Haushalt der Eltern, der Kindertagespflegeperson oder in anderen geeigneten Räumen ausgeübt werden. Die Kindertagespflegeperson ist zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern befugt.

Anspruchsberechtigt sind Kinder, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe haben. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüft den Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung.

Kindertagespflegepersonen mit gültiger Pflegeerlaubnis können Kindertagespflege auch privat vereinbaren.

Die vorliegende Richtlinie gilt für Kindertagespflegepersonen im Landkreis Oder-Spree mit einer gültigen Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII.

Sie regelt die fachlichen Anforderungen an Kindertagespflege und die durch Kindertagespflege zu erbringenden Leistungen sowie Aufgaben und Leistungen des Landkreises Oder-Spree als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

2 RechtsGrundlagen

Kindertagespflege findet ihre rechtliche Grundlage in den §§ 22, 23, 24 und 43 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) i. V. m. §§ 1, 2, 18 und 20 Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG).

Sie soll zum Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren beitragen. Die Betreuungsumfänge in der Kindertagespflege richten sich nach § 1 KitaG i. V. m. den dazu erlassenen Rechtsanspruchsbescheiden an die Eltern/ Sorgeberechtigten der Kinder.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe verantwortet das Pflegeerlaubnisverfahren gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. Kindertagespflegeeignungsverordnung (TagpflegEV).

Die §§ 8 a und 72 a SGB VIII erfordern, alle Kindertagespflegepersonen für einen umfassenden Kinderschutz zu sensibilisieren. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist bestrebt, mit jeder Kindertagespflegeperson eine Vereinbarung zur Umsetzung des § 8 a Abs. 2 i. V. m. § 72 a SGB VIII abzuschließen.

Zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege wird mit jeder Kindertagespflegeperson ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

3 Leistungen der Kindertagespflege

Neben der Vereinbarkeit von Beruf und Familie steht die pädagogische Förderung des Kindes in allen Entwicklungs- und Bildungsbereichen im Vordergrund.

Durch Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung soll die Kindertagespflegeperson die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern. Dabei berücksichtigt sie den individuellen Entwicklungsstand des Kindes.

Die Kindertagespflege findet in angemessenen, kindgerechten Räumlichkeiten statt, die den Kindern im Alter von 0-3 Jahren entsprechen.

Die Kindertagespflege ergänzt und unterstützt die Erziehung in der Familie und ermöglicht Erfahrungen über den Familienrahmen hinaus. Die Kindertagespflegeperson stimmt alle wesentlichen Fragen der Erziehung und Förderung mit den Eltern/ Sorgeberechtigten ab. In regelmäßigen Abständen informiert die Kindertagespflegeperson die Eltern/ Sorgeberechtigten über die Fortschreibung der Konzeption der Kindertagespflegestelle.

Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine begleitende Eingewöhnung der Kinder durch ein Elternteil/ Sorgeberechtigten, um einen sanften Übergang von der Familie in die Kindertagespflege zu gewährleisten. Auch andere Übergänge sind für die Kinder angemessen zu gestalten. Die Durchführung der begleiteten Eingewöhnung beschreibt die Kindertagespflegeperson in ihrer Konzeption.

Kindertagespflege gewährleistet flexible Betreuungsarrangements, die der konkreten familiären Situation entsprechen. Dabei ist dem Wohl der Kinder stets Rechnung zu tragen. Alle ihre Kindertagespflegestelle betreffenden Angelegenheiten, die für die Betreuung der Kinder Bedeutung haben, regelt die Kindertagespflegeperson mit den Eltern/ Sorgeberechtigten in einem Betreuungsvertrag. Dieser ist dem Jugendamt auf Verlangen zur Kenntnis zu geben.

Zur fachlichen Qualifizierung und Weiterentwicklung hat die Kindertagespflegeperson jährlich mindestens 24 UE an Fortbildungen und/ oder Fachtagungen teilzunehmen. Nachweise über besuchte Fortbildungen sind regelmäßig bis zum 15.11. eines jeden Kalenderjahres vorzulegen.

Die Kindertagespflege erfüllt den Versorgungsauftrag des Jugendamtes gem. §17 des KitaG. Sie sorgt insbesondere für eine warme Mittagsmahlzeit. Nach aktueller Rechtsprechung sind dafür mindestens 1,70 € täglich als ersparte Eigenaufwendungen der Eltern, einzusetzen. Eine entsprechende Regelung ist in den Betreuungsvertrag zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern aufzunehmen.

3.1 Pädagogische Konzeption

Die Erstellung einer pädagogischen Konzeption ist eine wichtige Voraussetzung für den Erwerb der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII. Sie wird kontinuierlich fortgeschrieben.

Folgende Themen sind in entsprechender Weise zu berücksichtigen:

- der Bildungsauftrag in der Kindertagespflege:
 - Aussagen zu den 6 Bildungsbereichen und deren Umsetzung,
 - Beobachtung der Kinder,
 - Dokumentation der Entwicklung eines jeden Kindes – Bildungsprozesse des Kindes (Einsatz von Dokumentations- und Beobachtungsmaterial, Bsp.: Grenzsteine der Entwicklung u. a.)
- die Rolle der Kindertagespflegeperson und ihrer Familie
- Erziehungsziele der Kindertagespflegeperson
- Gestaltung der Eingewöhnungsphase als ein pädagogischer Standard
- die Gestaltung und Ausstattung der Räume (Spielorte, Entwicklungsräume)

- die Gestaltung des Tagesablaufes
- Gestaltung von Schlüsselsituationen (Bringen, Holen, Mahlzeiten)
- Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten/ der Familie des Tagespflegekindes
- ggf. Zusammenarbeit mit anderen Kindertagespflegestellen
-

Die näheren Inhalte zur Konzeption sind in der Anlage 1 der Richtlinie beschrieben.

4 Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

4.1 Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege gem. § 43 SGB VIII

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 20 KitaG zuständig für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Kindertagespflegeperson muss gemäß § 23 SGB VIII geeignet sein, um in der Kindertagespflege tätig zu sein. Kriterien der Eignung und Qualifikation der Kindertagespflegeperson sind detailliert im § 2 der Kindertagespflegeeignungsverordnung vom 13. Juli 2009 definiert.

Die Erlaubnis ist gem. § 43, Abs. 2 zu erteilen, wenn die Person für die Kindertagespflege geeignet ist. Geeignet im Sinne des Satzes 1 sind Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen.

Sie sollen über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. § 72a Absatz 1 und 5 gilt entsprechend.

Bei der Prüfung der Eignung sind die in § 43 Abs. 2 SGB VIII genannten Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten:

- persönliche Merkmale
- fachliche Qualifikation
- formelle Voraussetzungen
- räumliche Voraussetzungen
-

In der Anlage 2 sind diese Grundvoraussetzungen näher beschrieben.

4.2 Fachliche Leistungen des Jugendamtes

Die Kindertagespflege wird in den §§ 1, 2 und 18 KitaG des Landes Brandenburg geregelt und ist gem. §§ 22, 23 SGB VIII als gleichrangige Form zur Förderung der Entwicklung von Kindern in Kindertageseinrichtungen beschrieben.

Kindertagespflegepersonen und Eltern/Sorgeberechtigten haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege gem. § 23 Abs. 4 SGB VIII.

Diese umfassen insbesondere:

- Beratung der Eltern/Sorgeberechtigten zur Vermittlung der Kinder in Kindertagespflegestellen als ein bedarfsgerechtes Angebot
- Berechnung und Einzug der Elternbeiträge
- Finanzierung der laufenden Sachaufwendungen, Förderleistung und nachgewiesenen Aufwendungen gem. § 23 SGB VIII

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, hier die Fachaufsicht für Kindertagespflege übernimmt insbesondere folgende Aufgaben:

- Fachberatung im pädagogischen Alltag bei der Umsetzung der Konzeption
- Beratung und Unterstützung in Krisensituationen
- Beratung bei Konflikten zwischen Kindertagespflegeperson und Eltern
- Hilfen, Unterstützung und Anleitung bei der Sicherung des Kinderschutzes gem. § 8 a SGB VIII
- Beratung und Begleitung von Prozessen, wie zum Bsp. Konzeptionserarbeitung bzw. -fortschreibung, Dokumentation
- Ausleihen von Medien und Fachliteratur
-

5 Betreuungsfreie Zeit, Fortbildung und Erkrankung

Der Kindertagespflegeperson werden bis zu 25 Arbeitstage im Kalenderjahr eine betreuungsfreie Zeit, inklusive bis zu 5 Tage Fortbildung bei Weiterzahlung der monatlichen Geldleistung bzw. Aufwendungen gewährt.

Für Ausfallzeiten durch Erkrankung der Kindertagespflegeperson werden bis zu 10 Arbeitstage im Kalenderjahr finanziert. Diese Ausfallzeiten müssen dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung des behandelnden Arztes nachgewiesen werden. Sollten die Ausfallzeiten den Zeitraum von 10 Arbeitstagen überschreiten, wird der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe umgehend informiert. Dieser entscheidet dann im Rahmen seiner Fachaufsicht, wie im Einzelfall zu verfahren ist.

Für Urlaub, Krankheit und sonstige Ausfallzeiten des Kindes erfolgt kein Abzug von der laufenden Geldleistung.

Über die betreuungsfreien Zeiten inklusive der Fortbildungen sind rechtzeitig durch die Kindertagespflegeperson mit den Eltern/ Sorgeberechtigten Absprachen zu treffen.

Darüber hinaus sind dem Jugendamt bis zum 31. Januar des laufenden Jahres die betreuungsfreien Zeiten inklusive die Tage der Fortbildung mitzuteilen.

Das Jugendamt erhält durch die Kindertagespflegeperson schriftliche Erklärungen zu Vertretungsregelungen.

Stehen den Eltern/ Sorgeberechtigten eines Tagespflegekindes während der Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson nachweislich keine anderen Betreuungsmöglichkeiten zur Verfügung ist durch die Kindertagespflegeperson soweit möglich, die Kooperation mit anderen zur Verfügung stehenden Kindertagespflegestellen oder Kindertageseinrichtungen anzustreben. Diese müssen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII oder eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen.

6 Vertretung

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB VIII ist für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.

Wurde für Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson zur Betreuung deren Tagespflegekinder eine verlässliche Vertretung gefunden, soll diese im Betreuungsvertrag des Kindes schriftlich festgehalten werden.

Die Finanzierung der Vertretung erfolgt grundsätzlich nur bei einem Ausfall der Kindertagespflegeperson durch Erkrankung und nur für Vertretungsmodelle, die durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe geprüft und anerkannt wurden. Im Vertretungsfall wird die Vertretung entsprechend dieser Richtlinie finanziert, sofern die Zustimmung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe vorliegt.

Folgende Vertretungsmodelle gelten im Landkreis Oder-Spree:

6.1 Vertretung in Kooperation mit anderen Kindertagespflegestellen

Eine Kindertagespflegeperson kann in Kooperation mit anderen Kindertagespflegestellen einen Vertretungsring bilden, um sich gegenseitig zu vertreten. Diese müssen eine Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen.

Würde mit der Aufnahme eines Vertretungskindes die Anzahl, der in der Erlaubnis festgelegten Anzahl der zu betreuenden Kinder überschritten, ist vor der Aufnahme dieses Kindes die Zustimmung der Fachaufsicht für Kindertagespflege, und zwar in jedem konkreten Einzelfall erforderlich. Die Aufnahme des Vertretungskindes ist als Ausnahme zu betrachten und nicht länger als 20 Arbeitstage im Kalenderjahr möglich.

6.2 Vertretung durch eine andere Betreuungsperson

Eine Kindertagespflegeperson kann sich durch eine andere Betreuungsperson vertreten lassen. Diese Betreuungsperson betreibt keine eigene Kindertagespflege und kann die Vertretung mehrerer Kindertagespflegepersonen übernehmen.

Die Betreuungsperson muss durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe, gemäß § 43 SGB VIII als geeignet eingeschätzt worden sein und somit alle erforderlichen Nachweise/Unterlagen einreichen. Bei der Prüfung der Eignung sind folgende Kriterien entscheidend.

Als Grundvoraussetzungen gelten:

- persönliche Merkmale
- fachliche Qualifikation
- formelle Voraussetzungen
-

In der Anlage 2 sind diese Voraussetzungen näher beschrieben

Dies setzt voraus, dass die Betreuungsperson einen regelmäßigen Kontakt zu den Kindern der Kindertagespflegestellen hat, welche sie im Bedarfsfall vertritt, um ein Vertrauensverhältnis und eine Bindung zu den Kindern aufbauen zu können.

Die Vertretung durch eine andere Betreuungsperson findet in den Räumen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson statt. Es dürfen im Bedarfsfall durch die aufsuchende Betreuungsperson nicht mehr als fünf Kinder betreut werden.

6.3 Vertretung in Kooperation mit einer Kindertagesstätte

Eine Kindertagespflegeperson kann auch eine Kooperation mit einer Kindertageseinrichtung anstreben. Diese müssen eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII besitzen.

7 Mitteilungspflichten

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Jugendamt über alle wesentlichen Veränderungen die den Betreuungsvertrag betreffen (z. Bsp. Umzug, wöchentliche Arbeitszeit oder Erwerbslosigkeit der Eltern, Mutterschutz) zu informieren und entsprechende Auskünfte zu erteilen.

Unverzüglich ist der Meldepflicht beim Jugendamt nachzukommen:

- im Todesfall eines Tagespflegekindes;
- bei Unfall eines Kindes in der Kindertagespflege;
- im Falle der Kenntnis von einer mit Strafe bedrohten Handlung nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184e, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (vgl. §72a SGB VIII), die das Kind, dessen Eltern/Sorgeberechtigten, die Kindertagespflegeperson und in deren Haushalt lebende Personen betreffen;

Zum Schutz des Kindeswohls sind alle Fälle körperlicher, emotionaler oder geistiger Misshandlungen sowie anderer entwürdigender Maßnahmen, soweit sie der Kindertagespflegeperson durch die eigene Wahrnehmung und Beobachtung her bekannt geworden sind, zu melden. Die Kindertagespflegeperson hat unverzüglich Kontakt zum Jugendamt aufzunehmen und eine schriftliche Dokumentation ihrer Beobachtungen niederzulegen.

Die Kindertagespflegeperson hat das Jugendamt unverzüglich darüber zu informieren, wenn:

- sich die persönlichen Lebensverhältnisse der Kindertagespflegeperson verändern
- andere Räumlichkeiten für die Kindertagespflegestelle als bei der örtlichen Besichtigung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis gem. §43 SGB VIII gesehen, genutzt werden sollen
- Kinder in der Kindertagespflege betreut werden, die zur Kindertagespflegeperson in einem verwandtschaftlichen Verhältnis stehen
- Bedingungen vorliegen, die ihr die Betreuung fremder Kinder zeitweise oder auf Dauer unmöglich machen (z.B. Brände, eigene Lebensgefahr, Unfälle, krankheitsbedingter Ausfall)

8 Schweigepflicht und Datenschutz

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der Eltern/ Sorgeberechtigten betreffen, Stillschweigen gem. §§ 61-65 SGB VIII zu bewahren. Dies gilt auch nach der Beendigung der Kindertagespflege.

Die Weitergabe von Daten an unberechtigte Dritte kann im Einzelfall zur Beendigung des Pflegeverhältnisses führen. Das Jugendamt prüft in diesen Fällen die Rücknahme/ Widerruf der Pflegeerlaubnis.

9 Sicherung einer Gesundheitsvorsorge für das Kind

Jedes Kind muss, bevor es erstmalig in einer Kindertagespflegestelle aufgenommen wird, gem. §11 KitaG ärztlich untersucht werden. Der Nachweis ist durch die Eltern vorzulegen. Die Kindertagespflegeperson bewahrt den Nachweis bis zum Ende der Betreuung des Kindes in ihrer Kindertagespflegestelle auf.

Die Kindertagespflegeperson meldet dem kreislichen Gesundheitsamt, Karl-Liebknecht-Straße 21/22 in 15848 Beeskow, Name und Alter des von ihr betreuten Kindes sofort, um zu gewährleisten, dass der Kinder- und Jugendgesundheitsdienst seiner Aufgabe nachkommen kann. Die Meldung ist spätestens zum 31. Oktober eines jeden Jahres zu gewährleisten und zu dokumentieren. Die Kindertagespflegeperson unterstützt die Eltern/Sorgeberechtigten darin, das in Kindertagespflege befindliche Kind einmal jährlich ärztlich und zahnärztlich untersuchen und seinen Impfstatus prüfen zu lassen.

Bei Vorlage einer Vollmacht der Eltern/Sorgeberechtigten ist die Kindertagespflegeperson im Notfall berechtigt und verpflichtet, das Kind einem Arzt vorzustellen. Die Kindertagespflegeperson soll die Notfallversorgung mit den Eltern/Sorgeberechtigten in den Betreuungsvertrag aufnehmen.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, das Auftreten einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit bei einem von ihr betreuten Kind oder bei einem anderen Haushaltsangehörigen unverzüglich dem Gesundheitsamt oder dem Jugendamt zu melden.

In der Kindertagespflegestelle darf nicht geraucht werden.

Tiere sind so zu halten, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung des Tagespflegekindes ausgeschlossen ist. Das Halten von gefährlichen Hunden i. S. d. Hundehalterverordnung des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung wie auch die Haltung anderer gefährlicher Tiere ist der Kindertagespflegeperson nicht gestattet.

10 Versicherung

Der Landkreis schließt über den Kommunalen Schadensausgleich (KSA) eine Haftpflichtversicherung ab, denn kraft Gesetzes sind die Kinder in Kindertagespflege bei einem Unfall versichert. Die Kindertagespflegeperson hat entsprechende Meldungen an die Unfallkasse des Landes Brandenburg, Dorfplatz 1a, 15236 Frankfurt (Oder) zu richten.

Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, ihre eigene Unfallversicherung durch die Meldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, BGW Hauptverwaltung Postfach 760224 in 22052 Hamburg, zu regeln (Tel. 040202070).

Die Absicherung der Kindertagespflegeperson durch eine angemessene gesetzliche Alters-, Kranken- und Pflegeversicherung ist in Eigenverantwortung zu regeln.

11 Örtliche Besichtigung

Die beauftragten Mitarbeiterinnen des Jugendamtes sind stets berechtigt, die Räumlichkeiten in denen die Kindertagespflege stattfindet, zu besichtigen.

Dies gilt auch für die Kindertagespflege im Haushalt der Eltern/ Sorgeberechtigten, wenn dort weitere haushaltsfremde Kinder betreut werden.

Das Jugendamt und die Kindertagespflegeperson sind bestrebt, die Qualität in der Kindertagespflege stetig zu verbessern. Die Besuche dienen der Überprüfung der persönlichen Eignung der Kindertagespflegeperson als auch der Evaluation der Kindertagespflege.

12 Beendigung der Kindertagespflege

Die Betreuung eines Kindes endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die Rechtsanspruchsvoraussetzungen für das Kind nach § 1 KitaG entfallen.

Die Kindertagespflegeperson kann die Kindertagespflege eines Kindes von sich aus mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich kündigen. Ausnahmsweise ist die Kündigung auch ohne Frist möglich (außerordentliche Kündigung) wenn Gründe vorliegen, die der Kindertagespflegeperson nicht erlauben das Kind weiter zu betreuen.

Sofern die Eltern/ Sorgeberechtigten den Betreuungsvertrag kündigen, ist das Jugendamt umgehend zu informieren.

12.1 Rücknahme der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach § 43 SGB VIII wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zurückgenommen oder widerrufen, wenn Gründe vorliegen, die eine Fortführung der Zusammenarbeit unzumutbar erscheinen lässt, insbesondere:

1. wenn die Kindertagespflegeperson oder eine in ihrem Haushalt lebende Person wegen einer der nachstehenden Straftaten verurteilt wurde:
 - § 171 StGB: Verletzung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht,

- § 174 a bis § 174 c StGB: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, Kranken, Hilfebedürftigen unter Ausnutzung einer Amtsstellung bzw. des Beratungs-, Betreuungsverhältnisses,
- § 176 StGB: Sexueller Missbrauch von Kindern,
- § 176 a, b StGB: Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern, ... mit Todesfolge,
- §§ 177, 178 StGB: Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung, ... mit Todesfolge,
- § 179 StGB: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen,
- §§ 180, 180 a, 181 a StGB: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
- Ausbeutung von Prostituierten, Zuhälterei,
- §§ 182, 183, 183 a, 184 StGB: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
- Exhibitionistische Handlungen, Erregung öffentlichen Ärgernisses, Verbreitung
- pornographischer Schriften,
- § 225 StGB: Misshandlung von Schutzbefohlenen;

2. bei Vorliegen eines Führungszeugnisses mit Eintragungen der unter Punkt 1 aufgeführten Straftaten oder
3. bei Nichtvorliegen eines solchen Führungszeugnisses;
4. Tagespflegekinder unbeaufsichtigt geblieben sind oder
5. ohne vorherige Absprache mit den Eltern/ Sorgeberechtigten und dem Jugendamt anderen Personen zur Beaufsichtigung übergeben wurden,
6. die Kindertagespflegeperson sich weigert, mit den Eltern/ Sorgeberechtigten, dem Jugendamt, anderen öffentlichen Einrichtungen und Diensten z.B. Gesundheitsamt, Ordnungsamt zu kooperieren.
7. von der Kindertagespflegeperson die von ihr erwartete Verschwiegenheit gem. §§ 61 – 65 SGB VIII über alle das Tagespflegekind und seine Familie betreffenden Angelegenheiten nicht gewahrt wird,

13 Kostenheranziehung

Eltern/Sorgeberechtigte haben gemäß § 90 SGB VIII i. V. m. § 17 Abs. 1 und § 18 KitaG Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege zu entrichten. Mit der Bereitstellung des Kindertagespflegeplatzes werden Elternbeiträge nach der jeweils geltenden Fassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Plätzen in der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree erhoben.

14 Grundsätze der Finanzierung von Kindertagespflegepersonen

Wird eine geeignete Kindertagespflegeperson durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vermittelt, zahlt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe der Kindertagespflegeperson gemäß § 23 SGB VIII i. V. m. § 18 KitaG laufende Geldleistungen.

Die Gewährung einer laufenden Geldleistung untergliedert sich gem. § 23 Abs. 2 SGB VIII in:

- die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen
- einen Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zur Unfallversicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Krankenversicherung und Pflegeversicherung

Krankheit und Urlaub eines Kindes während der vertraglich geregelten Betreuung in der Kindertagespflege bleibt bei der Finanzierung unberücksichtigt.

Ausfallzeiten der Kindertagespflegeperson ab dem 36. oder 38. Tag sind zu melden. Die Meldung ist spätestens am 15. Januar des nachfolgenden Jahres vorzulegen.

Findet die Betreuung im Haushalt der Eltern/Sorgeberechtigten statt, kürzt sich der Sachaufwand um 50 Prozent.

Nehmen Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Oder-Spree Kindertagespflegepersonen in Zuständigkeitsbereichen anderer örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch, so werden:

- die Kosten für den Sachaufwand anteilig je betreutem Kind
- und der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung
- sowie Aufwendungen gem. § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII als monatliche Pauschale je betreutem Kind

entsprechend der gültigen Regelungen des Landkreises Oder-Spree gezahlt.

Betreut eine Kindertagespflegeperson Kinder über einen privatrechtlichen Vertrag oder aus anderen Landkreisen, so hat sie dies innerhalb von 14 Tagen nach Beginn bei der Fachaufsicht für Kindertagespflege des Landkreises Oder-Spree anzuzeigen. Sie hat für die Betreuung des Kindes keinen Anspruch auf die Gewährung der Geldleistung.

Auf der Grundlage der vorliegenden Unterlagen und Nachweise wird eine Einstufung der Tagespflegeperson vorgenommen. Diese bestimmt die monatliche Geldleistung gemäß der Festsetzung der laufenden Geldleistung und wird ihr in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt.

Sowohl die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand als auch der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung wird mit der jeweils angepassten, gültigen Tabelle veröffentlicht und bildet die verbindliche Grundlage für die Finanzierung.

14.1 Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand

Die Höhe der laufenden Geldleistung für den Sachaufwand ist nach dem Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit gestaffelt.

Der Betrag zur Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand errechnet sich aus dem derzeit gültigen Regelbedarf für Kinder von 0 – 5 Jahren nach dem SGB II. Zuzüglich wird ein Mietanteil gemäß den Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der Pauschalbeträge für Vollzeitpflege bei der Berechnung des Sachaufwandes berücksichtigt. Der Sachaufwand wird ggf. bei Veränderungen zeitgleich mit der Förderleistung angepasst.

Im Sachaufwand sind unabhängig vom Alter des Kindes alle Kosten enthalten, die für die Betreuung und Versorgung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 KitaG des Kindes als notwendig angesehen werden.

Dies sind insbesondere:

- Miete und Verbrauchskosten wie Strom, Wasser/ Abwasser, Heizung, Müllgebühren
- Pflegematerialien (Standardausstattung ohne Sonderpflegemittel)
- Hygienebedarf (Standardausstattung ohne Windeln)
- Ausstattungsgegenstände
- Aufwendungen für pädagogisches Material, einschließlich Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Elternarbeit
- Verpflegungskosten
- Renovierungskosten
- Kosten für Weiterbildung/ Fortbildung
- Büromaterial und Kommunikationskosten
- Versicherungen, wenn sie unmittelbar mit der Tätigkeit in Zusammenhang stehen
- Berufshaftpflicht

Ausgenommen sind Kleidung und Windeln. Diese müssen von den Eltern/Sorgeberechtigten gestellt oder gesondert an die Kindertagespflegeperson bezahlt werden.

14.2 Betrag zur Anerkennung der Förderleistung

Alle Kindertagespflegepersonen, die eine gültige Erlaubnis zur Kindertagespflege haben und mindestens ein Kind betreuen, haben Anspruch auf Zahlung der Förderleistung.

Der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Kindertagespflegeperson ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII leistungsgerecht nach dem Stand ihrer Qualifikation ausgestaltet. Außerdem werden der zeitliche Umfang der Leistung und die Anzahl, sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt.

Die Berechnung des Betrages zur Anerkennung der Förderleistung für Kindertagespflegepersonen erfolgt in Anlehnung an das Aktionsprogramm Kindertagespflege – Förderung von Festanstellungsmodellen des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. Demnach werden Kindertagespflegepersonen mindestens entsprechend der Gruppe S 2 TVöD SuE vergütet.

Der Landkreis Oder-Spree, als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe richtet die Förderleistung für Kindertagespflegepersonen ohne pädagogischen oder sozialen Beruf in den Qualifizierungsstufen 1 – 3, entsprechend der Gruppe S 2 Stufen 1-3 TVöD SuE aus. Kindertagespflegepersonen mit pädagogischem oder sozialem Beruf in den Qualifizierungsstufen 4- 6, werden entsprechend der Gruppe S 6 Stufen 1- 3 TVöD SuE finanziert. Die Förderleistung wird nach dem aktuell geltenden Tarif zum 01.01. des folgenden Jahres mit den bis zum 30.09. des laufenden Jahres bekannten tariflichen Veränderungen angepasst.

Als Kriterien zur Einstufung der Kindertagespflegeperson zählen:

- Nachweis eines abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Berufes/ Tagespflegeeignungsverordnung,
- Nachweis der Teilnahme an einem Aufbaukurs zur weiteren Qualifizierung/ Zertifikat des Bundesverbandes für Tagespflegepersonen,
- Nachweise für tätigkeitsbegleitende Fortbildungen (mind. 40 h jährlich) im pädagogischen und/oder entwicklungspsychologischen Bereich der Frühpädagogik (0-3 Jahre) in den Stufen 3 und 6

Ein Sammelnachweis über geleistete Fortbildungen soll am 15.11. eines jeden Kalenderjahres vorliegen. Liegt der Nachweis nicht vor, so erfolgt eine Rückstufung in die nächste geringere Stufe zum 01.01. des folgenden Jahres.

Bei nachgewiesenem besonderem Förderbedarf eines Kindes kann die laufende auszuzahlende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson auf bis zu 130% monatlich zeitlich befristet angehoben werden. Dazu ist eine entsprechende Qualifikation der Kindertagespflegeperson und das Vorliegen entsprechender räumlicher Bedingungen in der Kindertagespflegestelle Voraussetzung. In allen Fällen ist ein Attest des Gesundheitsamtes für das betroffene Kind vorzulegen. Die Prüfung obliegt dem Jugendamt.

Für jedes in Kindertagespflege zu betreuende Kind das einen Betreuungsanspruch hat, erhält die Kindertagespflegeperson einen gesonderten Leistungsbescheid vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

14.3 Erstattung nachgewiesener Aufwendungen an die Kindertagespflegeperson

Das Jugendamt erstattet gemäß § 23 Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII monatlich die nachgewiesenen Aufwendungen. Die Erstattung erfolgt unabhängig von der Anzahl der betreuten Kinder, sofern mindestens ein Kind betreut wird.

Darin enthalten sind:

- der volle Beitrag in Höhe des jährlich, angepassten Pflichtversicherungsbeitrages zur Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege,
- hälftige Beiträge zur angemessenen Alterssicherung,
- hälftige Beiträge zur angemessenen Krankenversicherung
- sowie die hälftigen Beiträge zur angemessenen Pflegeversicherung

Als Alterssicherungssystem wird die gesetzliche Rentenversicherung (Deutsche Rentenversicherung) anerkannt. Sofern keine Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen an die gesetzliche Rentenversicherung vorliegt, können auch andere Altersvorsorgeleistungen berücksichtigt werden. Die Beiträge dieser Altersvorsorgeleistungen (z. Bsp. Lebensversicherungen oder fondsgebundene Rentenversicherungen) dürfen die Sätze bei einem gesetzlichen Versicherungsträger nicht überschreiten.

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe zahlt den angemessenen hälftigen Beitrag zur Kranken- und Pflegeversicherung. Es wird der Grundbeitrag gezahlt ohne zusätzliche Leistungen.

Kindertagespflegepersonen, die die Möglichkeit der Familienversicherung in Anspruch nehmen können, sind angehalten diesen eingeräumten gesetzlichen Vorteil zu nutzen.

Die Aufwendungen werden monatlich zusätzlich zu den laufenden Geldleistungen gezahlt.

Die Kindertagespflegeperson hat die entsprechenden Nachweise jeden Jahres bis 30.05. des darauf folgenden Jahres vorzulegen. Weist die Kindertagespflegeperson ihre monatlichen Aufwendungen nicht nach, so entfällt der Anspruch bis zum Einreichen der Nachweise. Zu Unrecht erbrachte Aufwendungen werden zurückverlangt.

14.4 Finanzierung der Vertretungsregelungen

Grundsätzlich umfasst die Finanzierung der Vertretung die Zahlung der Förderleistung. Die Zahlung des Sachaufwandes für den Vertretungszeitraum wird durch die zu vertretende Kindertagespflegeperson und der Vertretung geregelt.

Finanzierung der Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson/Betreuungsperson

Erfolgt die Vertretung einer Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson/Betreuungsperson, so wird die Vertretung entsprechend ihrer Qualifizierungsstufe (Anlage 3 der Richtlinie) und des Betreuungsumfanges des zu betreuenden Kindes finanziert. Für die Finanzierung ist die Vertretung schriftlich bis zum 10. des Folgemonats mit Angabe des Namens und Vornamens des Kindes einschließlich des Vertretungszeitraumes dem Jugendamt anzuzeigen und von allen Vertragsparteien zu unterschreiben.

15 Inkrafttreten

Die Änderungen der Richtlinie zur Durchführung und Förderung der Kindertagespflege des Landkreises Oder-Spree treten am 01.01.2019 in Kraft.

Beeskow, den 10.12.2018

Lindemann
Landrat

Anlage 1 - Leitfaden zur Erstellung einer Konzeption für Kindertagespflege

Die Konzeption spiegelt die Individualität der Kindertagespflegeperson mit den Schwerpunkten der pädagogischen Arbeit und den Erziehungszielen der Kindertagespflegeperson wider. Sie gliedert sich wie folgt:

8. Deckblatt
9. Inhaltsverzeichnis
10. Vorstellen der eigenen Person und der eigenen Familie
11. Räumlichkeiten:
12. Wo?
13. Ausstattung
14. Innen- und Außenbereich
15. Kapazitäten, Öffnungszeiten und Notfallkraft/ggf. Vertretung
16. Tagesablauf und spezifische Angebote/Aktivitäten

17. Erziehungsziele: Werte/Normen -> Schwerpunkte (z. Bsp. Bewegung, Natur)
18. Individuelle Eingewöhnung/Verabschiedung
19. Umsetzung der Bildungsbereiche
20. Grenzsteine der Entwicklung (als Frühwarnsystem)
21. Formen der Dokumentationen
22. Ernährung/Sauberkeitserziehung -> Essenanbieter/Essenplan -> Topf/Toilette
23. Elternarbeit/Erziehungspartnerschaft
24. Mithilfe und Einbeziehung der Eltern bei Aktivitäten/ Festen und Ausflügen
25. Weitergabe von Adressen (z.B. Logopädie)
26. Elterngespräche
27. Kooperation/Öffnung im Sozialraum
28. Weiterbildungen/ Urlaub
29. Anlagen:
30. Der erste Tag (Was braucht mein Kind?)
31. Fotos (Wertschätzung)
32. Muster-Betreuungsvertrag zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern
33. (Betreuungszeiten, Urlaub, Verhalten bei Erkrankung des Kindes oder der Tagespflegeperson, Telefonnummern/ Vollmachten, Impfstatus, Medikamentengabe, Essensgeld, Transport/ Ausflüge, ...)

Spätestens 4 Wochen vor Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege, wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Konzeption eingereicht.

Landkreis Oder-Spree
Jugendamt – Kindertagespflege
Breitscheidstraße 07
15848 Beeskow

Anlage 2 - Grundvoraussetzungen zur Eignung von Personen für Kindertagespflege - Prüfkriterien

Persönliche Merkmale

- Freude am Umgang mit Kindern,
- glaubwürdiges Interesse an Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern,
- Motivation zur Übernahme der Betreuungsaufgabe,
- die geplante Tätigkeit als Kindertagespflegeperson sollte einen längeren Zeitraum umfassen
- physische und psychische Belastbarkeit,
- Organisationskompetenz (Haushaltsführung, verlässliche Strukturierung des Tagesablaufs),
- Flexibilität, Zuverlässigkeit, Verantwortungsbewusstsein,
- Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung,
- Achtung und Einfühlungsvermögen gegenüber Kind und Familie,
- Kritikfähigkeit, eigene Reflexionsfähigkeit und Entwicklungsbereitschaft,
- Kooperationsbereitschaft,
- Konfliktfähigkeit,

- Verschwiegenheit gegenüber Außenstehenden

Fachliche Qualifikation/Kompetenzen

Um ihre Eignung zu belegen, müssen zukünftige Kindertagespflegepersonen gem. § 23, Abs. 3 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben.

Die Qualifizierung zur Erlangung der Sachkompetenz orientiert sich am Curriculum des Deutschen Jugendinstituts „Qualifizierung in der Kindertagespflege“ einschließlich der landesspezifischen Konkretisierungen.

Die zukünftige Kindertagespflegeperson muss vor der Aufnahme des ersten Kindes in die Kindertagespflege an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben.

Wer zwei oder mehr fremde Kinder betreut und keine pädagogische Ausbildung hat, muss zusätzlich an einer mindestens 130 Stunden umfassenden Grundqualifizierung erfolgreich teilgenommen haben.

Die zukünftige Kindertagespflegeperson zeigt:

- Offenheit für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen und fachliche Reflexion, Interesse an aktiver Auseinandersetzung mit Fachfragen und die Fähigkeit situationsbezogener Umsetzung von Fachwissen.
- Bereitschaft zur Qualifikation (Grundqualifikation und begleitende Maßnahmen sowie tätigkeitsspezifische Fortbildungen).
- Interesse an Kooperation mit anderen Professionen und sozialen Diensten und Zusammenarbeit mit Fachkräften (Frühförderung, Erziehungsberatung, Therapie u. ä).
- Bereitschaft zum Erfahrungsaustausch mit anderen Tagespflegepersonen.
- die Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Arbeit und zum Dialog mit den Eltern/Sorgeberechtigten und Behörden.

Formelle Voraussetzungen

Die zukünftige Kindertagespflegeperson hat weiterhin für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege:

- mindestens an einem Beratungsgespräch beim zuständigen, örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilzunehmen.
- einen Bewerberfragebogen mit Auskunft über ihre Lebensverhältnisse (Alter und Anzahl der im Haushalt lebenden Personen) vollständig auszufüllen und einen Lebenslauf einzureichen.

- ein 1 monatiges Praktikum (optimal 3 Monate) in einer Kindertagespflegestelle oder Kindertagesstätte im U 3 Bereich durchzuführen.
- einen Nachweis zu erbringen, dass sie aus Sicht eines Arztes sowohl physisch als auch psychisch für eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson geeignet ist. Auch bei der Beantragung einer Neuerteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Kindertagespflege ist dieser Nachweis vorzulegen. Er darf nicht älter als einen Monat sein.
- ein Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) vorzulegen. Es darf nicht älter als einen Monat sein. Dies soll dem Schutz der anvertrauten Kinder vor Betreuung durch verurteilte Straftäter dienen. Dies gilt auch für Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im häuslichen Umfeld, den zu nutzenden Räumlichkeiten der Tagespflegeperson haben und das 18. Lebensjahr erreicht bzw. überschritten haben. Das Führungszeugnis ist erst nach Aufforderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Antragsteller zu beantragen und wird auch bei der Beantragung einer Neuerteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Kindertagespflege angefordert.
- die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nachzuweisen. Dieser Kurs ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen.
- Räumlichkeiten die vom Wohnbereich getrennt sind, nachzuweisen.
- eine ausführliche Konzeption der Kindertagespflegestelle und ein Muster eines Betreuungsvertrages mit den Eltern, einzureichen. Bei Beantragung einer Neuerteilung der Erlaubnis zur Weiterführung der Kindertagespflege ist eine ausführliche, überarbeitete Konzeption vorzulegen.
- ihre Bereitschaft zum Abschluss einer Vereinbarung gemäß § 8 a SGB VIII Kinderschutz zu erklären.

Nach der Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege hat die Kindertagespflegeperson den Abschluss einer Berufs-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

Räumliche Voraussetzungen

- pro Kind sollen mindestens eine beispielbare Fläche von 3,5 m², eine Schlafgelegenheit (Bett, Matratze u. ä.), eine kindgerechte Sitzgelegenheit (Stühle, Tische) sowie Aufbewahrungsmöglichkeiten für das Eigentum des Kindes zur Verfügung stehen

- der Raum/die Räume müssen mit einer Tageslichtbeleuchtung (Fenster) mit natürlicher Belüftung (Fenster zum Öffnen) und einem Oberlicht ausgestattet sein
- Steckdosen, ggf. Treppen sowie elektrische Geräte müssen gesichert sein
- der Haushalt muss grundsätzlich sauber sein
- es muss eine Rückzugsmöglichkeit, störungsfreie Spielecke vorhanden sein
- die Ausstattungsgegenstände und Spielzeuge für Kinder sollen anregungsreich und in kindgerechter Anzahl vorhanden sein (Spielzeuge, Bücher, Stifte, Schaukel, Roller usw., weiche Gegenstände, Kuscheltiere, Decken, Kissen)
- die Körperhygiene muss gesichert sein (Handtücher, WC, Töpfchen)
- Leitungen und Kabel dürfen nicht freihängend oder freiliegend sein
- Reinigungsmittel, Medikamente sollen sich außer Reichweite der Kinder befinden
- giftige Pflanzen im Außenbereich sind so zu sichern, dass sie für die Kinder nicht erreichbar sind
- ein Entweichen der Kinder darf nicht möglich sein (z.B. Klingel vorhanden, Hoftor, Grundstück umzäunt u. ä.)
- sofern ein Gartenteich oder Pool vorhanden ist, muss dieser eingezäunt werden
- Tiere dürfen sich in den Räumen der Kinder oder von Kindern zugänglichen Räumen nicht aufhalten
- das Rauchen in den von den Kindern genutzten oder zugänglichen Räumen ist untersagt
- mindestens an einem Beratungsgespräch beim zuständigen, örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe teilnehmen,
- einen Lebenslauf einreichen,
- einen Nachweis erbringen, dass er aus Sicht eines Arztes sowohl physisch als auch psychisch für eine Tätigkeit als Betreuungsperson zur Vertretung einer Kindertagespflegeperson geeignet ist. Nach Ablauf von fünf Jahren ist ein aktueller Nachweis erneut vorzulegen. Er darf nicht älter als einen Monat sein.
- ein Führungszeugnis gemäß § 30 a BZRG (erweitertes Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde) vorzulegen. Es darf nicht älter als einen Monat sein. Dies soll dem Schutz der anvertrauten Kinder vor Betreuung durch verurteilte Straftäter dienen. Das Führungszeugnis ist erst nach Aufforderung durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vom Antragsteller zu beantragen. Nach Ablauf von fünf Jahren ist ein aktuelles Führungszeugnis erneut vorzulegen. Er darf nicht älter als einen Monat sein.
- die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe bei Säuglingen und Kleinkindern“ nachweisen. Dieser Kurs ist im Abstand von zwei Jahren zu wiederholen.

Bei der Nutzung von Räumlichkeiten für die Kindertagespflege in einer Kindertagesstätte ist die Abgrenzung zwischen Kita und Kindertagespflege zu beachten. Werden Räumlichkeiten (Bsp. Wohnung mit 2 oder mehr Zimmern) durch zwei Kindertagespflegepersonen zur Ausführung ihrer Tätigkeit genutzt, ist eine räumliche Trennung der Kindertagespflegestellen ebenso zu beachten.

Voraussetzungen zur Eignung von anderen Betreuungspersonen

Bei der Prüfung der Eignung als andere Betreuungsperson zur Vertretung von Kindertagespflegepersonen müssen die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sein.

Die andere Betreuungsperson muss:

- sich wie die Kindertagespflegeperson durch seine Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnen
- an einem Vorbereitungslehrgang im Umfang von mindestens 30 Stunden eines durch das Land anerkannten Trägers erfolgreich teilgenommen haben

ANLAGE 3 - ÜBERSICHT – EINSTUFUNGEN / MONATLICHE GELDLLEISTUNGEN**1. ohne abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagespflegeeignungsverordnung (gem. Entgeltgruppe S 2, Stufe 1 TVöD SuE)**

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	96,04 €	175,46 €	271,50 €
21 – 30h	134,46 €	245,64 €	380,10 €
31 – 40h	172,87 €	315,83 €	488,70 €
41 – 50h	192,08 €	350,92 €	543,00 €
Mehr als 50h	211,29 €	386,01 €	597,30 €

2. ohne abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagespflegeeignungsverordnung und tätigkeitsbegleitender, Fortbildung im Bereich Frühpädagogik – mindestens 24 h Umfang jährlich (gem. Entgeltgruppe S 2, Stufe 2 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	96,04 €	184,32 €	280,36 €
21 – 30h	134,46 €	258,04 €	392,50 €
31 – 40h	172,87 €	331,77 €	504,64 €
41 – 50h	192,08 €	368,63 €	560,71 €
Mehr als 50h	211,29 €	405,49 €	616,78 €

3. ohne abgeschlossenen pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagespflegeeignungsverordnung und tätigkeitsbegleitender, Fortbildung im Bereich Frühpädagogik und/oder entwicklungspsychologischen Bereich (0-3 Jahre) – mindestens 40 h Umfang jährlich (gem. Entgeltgruppe S 2, Stufe 3 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	96,04 €	190,85 €	286,89 €
21 – 30h	134,46 €	267,19 €	401,65 €
31 – 40h	172,87 €	343,53 €	516,40 €
41 – 50h	192,08 €	381,70 €	573,78 €
Mehr als 50h	211,29 €	419,87 €	631,16 €

4. mit abgeschlossenem pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagespflegeeignungsverordnung (gem. Entgeltgruppe S 6, Stufe 1 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	96,04 €	215,56 €	311,60 €
21 – 30h	134,46 €	301,78 €	436,24 €
31 – 40h	172,87 €	388,00 €	560,87 €
41 – 50h	192,08 €	431,11 €	623,19 €
Mehr als 50h	211,29 €	474,22 €	685,51 €

5. mit abgeschlossenem pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagespflegeeignungsverordnung und tätigkeitsbegleitender, Fortbildung im Bereich Frühpädagogik – mindestens 24 h Umfang jährlich (gem. Entgeltgruppe S 6, Stufe 2 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	96,04 €	234,11 €	330,15 €
21 – 30h	134,46 €	327,75 €	462,21 €
31 – 40h	172,87 €	421,39 €	594,26 €
41 – 50h	192,08 €	468,21 €	660,29 €
Mehr als 50h	211,29 €	515,03 €	726,32 €

6. mit abgeschlossenem pädagogischen oder sozialen Beruf/ Tagespflegeeignungsverordnung und tätigkeitsbegleitender, Fortbildung im Bereich der Frühpädagogik und/oder entwicklungspsychologischen Bereich (0-3 Jahre) – mindestens 40 h Umfang jährlich (gem. Entgeltgruppe S 6, Stufe 3 TVöD SuE)

Umfang der wöchentlichen Betreuungszeit	Sachaufwand	Förderleistung	Gesamt
Bis 20h	96,04 €	250,48 €	346,52 €
21 – 30h	134,46 €	350,67 €	485,13 €
31 – 40h	172,87 €	450,87 €	623,74 €
41 – 50h	192,08 €	500,96 €	693,04 €
Mehr als 50h	211,29 €	551,06 €	762,35 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Richtlinie zur Durchführung und Förderung von der Kindertagespflege im Landkreis Oder-Spree wird im Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree öffentlich bekannt gemacht.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Dies gilt nicht, wenn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- der Landrat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet hat

oder

- der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Landkreis vorher gerügt und dabei
- die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Beeskow, 10.12.2018

Lindemann
Landrat

B. Bekanntmachung des Landrates als untere Landesbehörde

C. Bekanntmachungen anderer Stellen

Impressum:

>>Amtsblatt für den Landkreis Oder-Spree<<

Herausgeber:

Landkreis Oder-Spree
Der Landrat
Breitscheidstr. 7
15848 Beeskow

Redaktion:

Büro des Kreistages

Das Amtsblatt des Landkreises Oder-Spree erhalten Sie kostenlos
im Landratsamt, Büro des Kreistages, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow,
PRO Arbeit- kommunales Jobcenter, Bürgerservice, Karl-Marx-Straße 35 c, 15890 Eisenhüttenstadt in der Bürgerbera-
tung, Am Bahnhof 1, Haus 1, 15517 Fürstenwalde.

Weiterhin finden Sie das Amtsblatt im Internet unter www.l-os.de Rubrik Amtsblatt